

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

A. Zielsetzung

Der Auslieferungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika richtet sich gegenwärtig nach dem deutsch-amerikanischen Vertrag über die Auslieferung straffälliger Personen vom 12. Juli 1930, der mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wieder in Kraft getreten ist. Dieser Vertrag enthält Bestimmungen, die nicht mehr den modernen Gegebenheiten entsprechen. So ist bisher die Auslieferung nur wegen genau bestimmter Straftaten zulässig, welche im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden sind. Die Auslieferung wegen Fiskalstraf-taten und — selbst wenn das Recht des ersuchten Staates nicht entgegensteht — die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist ausgeschlossen. Der Grundsatz der beiderseitigen Verfolgbarkeit einer Straftat schließt die Auslieferung in weiterem Umfang aus, als dies nach der nun üblichen internationalen Praxis unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit geboten ist. Die bisherige Regelung, welche Unterlagen einem deutschen Auslieferungsersuchen beizufügen sind, stellt ohne nähere Erläuterung allein auf die Erfordernisse des amerikanischen Auslieferungsrechts ab, so daß z. B. nur beeidete Zeugenaussagen verwertbar sind. Praktikable Regelungen über die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft und die vereinfachte Auslieferung fehlen, ebenso Bestimmungen über die Befreiung von der Spezialitätsbindung. Das Problem der Durchlieferung ist

nicht geregelt. Eine weitgehende und umständliche Kostenerstattungspflicht ist vorgesehen. Unter anderem aus diesen Gründen hat die Anwendung des Vertrags von 1930 zu erheblichen Schwierigkeiten und in Einzelfällen zum Verzicht der Strafverfolgungsbehörden geführt, ein Auslieferungsersuchen anzuregen.

B. Lösung

Der Vertrag vom 20. Juni 1978 trifft — soweit die beiderseitigen Rechtsordnungen das zuließen — die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 451 02 — Au 82/79

Bonn, den 9. August 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Auslieferungsvertrages in deutscher und englischer Sprache sowie die Denkschrift zu dem Auslieferungsvertrag sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 474. Sitzung am 22. Juni 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Offergeld

Entwurf eines Gesetzes zu dem Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 20. Juni 1978 unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 3 des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 34 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz ist nicht erforderlich, da der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (vgl. Artikel 84 Abs. 1 GG). Die Länder nehmen nur Befugnisse des Bundes wahr, die diesem als Träger der auswärtigen Beziehungen (Artikel 32 Abs. 1 GG) zustehen.

Zu Artikel 2

Nach der Vorstellung der Vertragsparteien stellt Artikel 16 Abs. 3 des Vertrags eine Haftgrundlage dar. Nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes ist deshalb eine ausdrückliche Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person erforderlich.

Da alle übrigen Eingriffe nach dem Vertrag nur auf der Grundlage und im Rahmen des im ersuchten

Staat geltenden Rechts erfolgen, bedarf es keiner weitergehenden Benennung von Einschränkungen.

Zu Artikel 3

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 34 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung:

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

**Auslieferungsvertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika**

**Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
Concerning Extradition**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika —

The Federal Republic of Germany
and
the United States of America —

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit beider Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität wirksamer zu gestalten und insbesondere den Verkehr zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Auslieferung neu zu regeln und dadurch zu erleichtern —

desiring to provide for more effective cooperation between the two States in the repression of crime and, specifically, newly to regulate and thereby to facilitate the relations between the two States in the area of extradition —

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

**Artikel 1
Auslieferungsverpflichtung**

(1) Die Vertragsparteien werden einander nach Maßgabe dieses Vertrags Personen ausliefern, die von einer Vertragspartei wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen Straftat verfolgt oder zur Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung gesucht und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei angetroffen werden.

(2) Ist die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden, so wird der ersuchte Staat die Auslieferung nach diesem Vertrag bewilligen, wenn

- a) eine solche unter gleichartigen Umständen begangene Tat nach seinem Recht bestraft werden könnte oder
- b) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist.

**Artikel 2
Auslieferungsfähige Straftaten**

(1) Auslieferungsfähige Straftaten nach diesem Vertrag sind:

- a) Straftaten, die in dem Anhang zu diesem Vertrag beschrieben und nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar sind,
- b) Straftaten, ob sie in dem Anhang zu diesem Vertrag beschrieben sind oder nicht, wenn sie nach dem Bundesrecht der Vereinigten Staaten und nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland strafbar sind.

Dabei ist unerheblich, ob das Recht der Vertragsparteien die Straftat in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet oder die Straftat unter den gleichen Begriff faßt.

**Article 1
Obligation to Extradite**

(1) The Contracting Parties agree to extradite to each other subject to the provisions described in this Treaty persons found in the territory of one of the Contracting Parties who have been charged with an offense or are wanted by the other Contracting Party for the enforcement of a judicially pronounced penalty or detention order for an offense committed within the territory of the Requesting State.

(2) When the offense has been committed outside the territory of the Requesting State, the Requested State shall grant extradition subject to the provisions described in this Treaty if either

- a) its laws would provide for the punishment of such an offense committed in similar circumstances, or
- b) the person whose extradition is requested is a national of the Requesting State.

**Article 2
Extraditable Offenses**

(1) Extraditable offenses under this Treaty are:

- a) Offenses described in the Appendix to this Treaty which are punishable under the laws of both Contracting Parties;
- b) Offenses, whether listed in the Appendix to this Treaty or not, provided they are punishable under the Federal laws of the United States and the laws of the Federal Republic of Germany.

In this connection it shall not matter whether or not the laws of the Contracting Parties place the offense within the same category of offenses or denominate an offense by the same terminology.

(2) Ausgeliefert wird wegen einer auslieferungsfähigen Straftat, und zwar

- a) zur Strafverfolgung, wenn die Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht ist, oder
- b) zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung, wenn die Dauer der noch zu verbüßenden Strafe oder Maßregel oder wenn die Summe mehrerer noch zu verbüßender Strafen oder Maßregeln mindestens sechs Monate beträgt.

(3) Ausgeliefert wird unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch

- a) wegen des Versuchs, der Verabredung zu oder der Teilnahme an einer auslieferungsfähigen Straftat,
- b) wegen einer auslieferungsfähigen Straftat, bei der, nur zur Begründung der Zuständigkeit der Regierung der Vereinigten Staaten, die Beförderung, Überführung von Personen oder Sachen, der Gebrauch der Post oder anderer Nachrichtenmittel oder der Gebrauch anderer Mittel zur Durchführung des innerstaatlichen oder Außenhandels auch ein Tatbestandsmerkmal der betreffenden Straftat darstellt.

(4) Wird eine Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat bewilligt, so wird sie zusätzlich wegen einer anderen auslieferungsfähigen Straftat bewilligt, die sonst für sich allein nach Absatz 2 nicht auslieferungsfähig wäre.

Artikel 3 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Sinne dieses Vertrags bedeutet eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Bezugnahme auf das gesamte ihrer Gerichtsbarkeit unterliegende Hoheitsgebiet.

(2) Im Sinne dieses Vertrags schließt eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ferner ihre Hoheitsgewässer, ihren Luftraum sowie die von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei eingetragenen Wasser- und Luftfahrzeuge ein, sofern sich solche Wasserfahrzeuge auf hoher See oder solche Luftfahrzeuge im Flug befinden, während die Straftat begangen wird. Im Sinne dieses Vertrags gilt ein Luftfahrzeug von dem Augenblick an als im Flug befindlich, in dem alle Außentüren nach dem Einsteigen geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird.

Artikel 4 Politische Straftaten

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische Straftat, als eine Straftat mit politischem Charakter oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat angesehen wird.

(2) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen tatsächlich gestellt worden ist, um den Verfolgten wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat zu verfolgen oder zu bestrafen.

(3) Im Rahmen dieses Vertrags werden folgende Straftaten nicht als solche im Sinne des Absatzes 1 angesehen:

- a) ein Mord oder ein anderes nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohtes vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines

(2) Extradition shall be granted in respect of an extraditable offense:

- a) For prosecution, if the offense is punishable under the laws of both Contracting Parties by deprivation of liberty for a maximum period exceeding one year, or
- b) For the enforcement of a penalty or a detention order, if the duration of the penalty or detention order still to be served, or when, in the aggregate, several such penalties or detention orders still to be served, amount to at least six months.

(3) Subject to the conditions set out in paragraphs (1) and (2), extradition shall also be granted:

- a) For attempts to commit, conspiracy to commit, or participation in, an extraditable offense;
- b) For any extraditable offense when, only for the purpose of granting jurisdiction to the United States Government, transportation, transmission of persons or property, the use of the mails or other means of communication or use of other means of carrying out interstate or foreign commerce is also an element of the specific offense.

(4) When extradition has been granted in respect of an extraditable offense, it shall also be granted in respect of any other extraditable offense which would otherwise not be extraditable only by reason of the operation of paragraph (2).

Article 3 Territorial Application

(1) A reference in this Treaty to the territory of a Contracting Party is a reference to all territory under its jurisdiction.

(2) A reference in this Treaty to the territory of a Contracting Party shall furthermore include its territorial waters and airspace and vessels and aircraft registered with the competent authority of this Contracting Party if any such vessel is on the high seas or if any such aircraft is in flight when the offense is committed. For the purpose of this Treaty an aircraft shall be considered to be in flight at any time from the moment when all its external doors are closed following embarkation until the moment when any such door is opened for disembarkation.

Article 4 Political Offenses

(1) Extradition shall not be granted if the offense in respect of which it is requested is regarded by the Requested State as a political offense, an offense of a political character or as an offense connected with such an offense.

(2) Extradition also shall not be granted if the Requested State has substantial grounds for believing that the request for extradition has, in fact, been made with a view to try or punish the person sought for an offense mentioned in paragraph (1).

(3) For the purpose of this Treaty the following offenses shall not be deemed to be offenses within the meaning of paragraph (1):

- a) A murder or other willful crime, punishable under the laws of both Contracting Parties by a penalty of at least one year, against the life or physical integrity of a Head of State or Head of Government of one of the

Staatsoberhaupt oder eines Regierungschefs einer der Vertragsparteien oder eines Mitglieds seiner Familie — einschließlich des Versuchs, eine solche Straftat zu begehen —, es sei denn, daß die Tat im offenen Kampf begangen wird,

- b) eine Straftat, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien oder der ersuchende Staat auf Grund einer mehrseitigen internationalen Übereinkunft verpflichtet sind.

Artikel 5
Militärische Straftaten

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, ausschließlich eine militärische Straftat darstellt.

Artikel 6
Fiskalische Straftaten

Entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates, daß eine Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht worden ist, eine Straftat darstellt, wie sie in Nr. 27 des Anhangs zu diesem Vertrag beschrieben ist, und daß der Auslieferung wegen einer solchen Tat die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen dieses Staates entgegenstehen, so kann die Auslieferung selbst dann verweigert werden, wenn die Straftat auch unter eine der anderen Kategorien auslieferungsfähiger Straftaten nach diesem Vertrag fällt.

Artikel 7
Auslieferung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die zuständige Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates ist gleichwohl berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zu bewilligen, wenn dies nach ihrem Ermessen angebracht erscheint und das Recht des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht.

(2) Der ersuchte Staat ergreift alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen, um ein den Verfolgten betreffendes Einbürgerungsverfahren bis zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, bis zur Übergabe des Verfolgten auszusetzen.

(3) Liefert der ersuchte Staat einen eigenen Staatsangehörigen nicht aus, so unterbreitet er auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden, damit gegebenenfalls eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann. Fordert der ersuchte Staat ergänzende Unterlagen oder Beweismittel an, so sind ihm diese kostenlos zu übermitteln. Der ersuchende Staat wird über das Ergebnis seines Begehrens unterrichtet.

Artikel 8
Ne bis in idem

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates bereits rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist.

Artikel 9
Verjährung

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn im Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens beim ersuchten Staat die Strafverfolgung oder die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.

Contracting Parties or of a member of his family, including attempts to commit such an offense, except in open combat;

- b) An offense which the Contracting Parties or the Requesting State have the obligation to prosecute by reason of a multi-lateral international agreement.

Article 5
Military Offenses

Extradition shall not be granted if the offense in respect of which it is requested is purely a military offense.

Article 6
Fiscal Offenses

If the competent executive authority of the Requested State determines that an offense for which extradition has been requested represents an offense as described in Item No. 27 of the Appendix to this Treaty and that extradition for such an offense would be contrary to the public policy or other essential interests of that State, extradition may be refused even though the offense also falls into one of the other categories of extraditable offenses under this Treaty.

Article 7
Extradition of Nationals

(1) Neither of the Contracting Parties shall be bound to extradite its own nationals. The competent executive authority of the Requested State, however, shall have the power to grant the extradition of its own nationals if, in its discretion, this is deemed proper to do and provided the law of the Requested State does not so preclude.

(2) The Requested State shall undertake all available legal measures to suspend naturalization proceedings in respect of the person sought until a decision on the request for his extradition and, if that request is granted, until his surrender.

(3) If the Requested State does not extradite its own national, it shall, at the request of the Requesting State, submit the case to its competent authorities in order that proceedings may be taken if they are considered appropriate. If the Requested State requires additional documents or evidence, such documents or evidence shall be submitted without charge to that State. The Requesting State shall be informed of the result of its request.

Article 8
Prior Jeopardy for Same Offense

Extradition shall not be granted when the person whose extradition is requested has been tried and discharged or punished with final and binding effect by the competent authorities of the Requested State for the offense for which his extradition is requested.

Article 9
Lapse of Time

Extradition shall not be granted if at the time the Requested State receives the request for extradition the prosecution, or the enforcement of the penalty or of the detention order, has become barred by lapse of time under the law of the Requesting State.

Artikel 10**Gerichtbarkeit des ersuchten Staates**

(1) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat wegen derselben Straftat verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

(2) Der Umstand, daß die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, kein Strafverfahren gegen den Verfolgten einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen, steht der Auslieferung nicht entgegen.

Artikel 11**Strafantrag und Ermächtigung**

Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrags oder einer Ermächtigung, die nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

Artikel 12**Todesstrafe**

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für eine solche Tat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zulässig, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

Artikel 13**Ausnahmegerichte**

(1) Ein Ausgelieferter darf im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht von einem Ausnahmegericht abgeurteilt werden.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung, die durch ein Ausnahmegericht verhängt oder angeordnet worden ist, wird nicht bewilligt.

Artikel 14**Geschäftsweg; Auslieferungsunterlagen**

(1) Das Ersuchen um Auslieferung, alle nachfolgenden Schriftstücke und der gesamte weitere Schriftverkehr werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist,

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen

- a) alle verfügbaren Angaben über die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten;
- b) der Wortlaut aller anwendbaren Gesetzesbestimmungen des ersuchenden Staates betreffend den Straftatbestand, die Strafandrohung und die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung;
- c) gegebenenfalls eine Bestätigung einer zuständigen Behörde, durch welche Maßnahmen die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates unterbrochen worden ist.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen beizufügen

- a) ein von einem Richter des ersuchenden Staates ausgestellter Haftbefehl sowie Beweismittel, die nach dem

Article 10**Jurisdiction of the Requested State**

(1) Extradition may be refused if the person sought is proceeded against in the Requested State for the offense for which extradition is requested.

(2) The fact that the competent authorities of the Requested State have decided not to prosecute the person sought for the offense for which extradition is requested or decided to discontinue any criminal proceedings which have been initiated shall not preclude extradition.

Article 11**Complaint and Authorization**

The obligation to extradite shall not be affected by the absence of any complaint or any authorization as a result of an offense if such complaint or such authorization is required under the law of the Requested State.

Article 12**Capital Punishment**

When the offense for which extradition is requested is punishable by death under the laws of the Requesting State and the laws of the Requested State do not permit such punishment for that offense, extradition may be refused unless the Requesting State furnishes such assurances as the Requested State considers sufficient that the death penalty shall not be imposed, or, if imposed, shall not be executed.

Article 13**Extraordinary Courts**

(1) An extradited person shall not be tried by an extraordinary court in the territory of the Requesting State.

(2) Extradition shall not be granted for the enforcement of a penalty imposed, or detention ordered, by an extraordinary court.

Article 14**Channel of Communication; Extradition Documents**

(1) The request for extradition, any subsequent documents and all other communications shall be transmitted through the diplomatic channel unless otherwise provided by this treaty.

(2) The request shall be accompanied by:

- a) All available information concerning the identity and nationality of the person sought;
- b) The text of all applicable provisions of law of the Requesting State concerning the definition of the offense, its punishment and the limitation of legal proceedings or the enforcement of penalties; and
- c) A statement by a competent authority describing the measures taken, if any, that have interrupted the period of limitation under the law of the Requesting State.

(3) A request for the extradition of a person sought for the purpose of prosecution shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph (2), by:

- a) A warrant of arrest issued by a judge of the Requesting State and such evidence as, according to the law

Recht des ersuchten Staates eine Verhaftung des Verfolgten und die Anordnung der Hauptverhandlung gegen ihn rechtfertigen würden, wenn die Tat dort begangen worden wäre, und aus denen sich ergibt, daß der Verfolgte die im Haftbefehl bezeichnete Person ist;

- b) eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, sofern dieser nicht bereits aus dem Haftbefehl hervorgeht.

(4) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses zur Festsetzung oder Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen beizufügen,

- a) falls das im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates ergangene verurteilende Erkenntnis nur den Schuldspruch enthält, dieses Erkenntnis, eine Bestätigung, daß das Erkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist, und ein von einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates ausgestellter Haftbefehl;
- b) falls das im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates ergangene verurteilende Erkenntnis den Schuldspruch und den Strafausspruch enthält, eine Ausfertigung dieses Erkenntnisses sowie eine Bestätigung, daß das Erkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist, und eine Mitteilung, welcher Teil der Strafe noch nicht verbüßt ist.

(5) Die Niederschrift einer uneidlichen Zeugenaussage oder andere nicht unter Eid beigebrachte Beweismittel werden zu Beweis Zwecken wie eine beeidigte Zeugenaussage oder durch Eid bekräftigte Beweismittel zugelassen, wenn bestätigt wird, daß die Person, die die Aussage gemacht oder Beweismittel beigebracht hat, von einer zuständigen Behörde belehrt wurde, daß sie sich im Fall falscher, irreführender oder unvollständiger Angaben strafbar mache.

Artikel 15 Ergänzende Unterlagen

(1) Ist der ersuchte Staat der Auffassung, daß die zur Begründung des Ersuchens um Auslieferung eines Verfolgten übermittelten Beweismittel nach diesem Vertrag nicht ausreichen, so ersucht er um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; er kann für deren Beibringung eine Frist setzen und diese auf begründeten Antrag des ersuchenden Staates angemessen verlängern.

(2) Ist der Verfolgte in Haft und reichen die vorgenannten zusätzlichen Beweismittel oder Angaben nicht aus oder gehen sie nicht innerhalb der vom ersuchten Staat gesetzten Frist ein, so ist der Verfolgte freizulassen. Jedoch schließt eine solche Freilassung ein späteres Ersuchen wegen derselben Straftat nicht aus. Dabei genügt es, wenn in dem späteren Ersuchen auf bereits übersandte Auslieferungsunterlagen Bezug genommen wird, vorausgesetzt, daß diese Unterlagen für das Auslieferungsverfahren auf Grund dieses weiteren Ersuchens zur Verfügung stehen.

Artikel 16 Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In dringenden Fällen kann jede Vertragspartei um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen, bis das Auslieferungsersuchen dem ersuchten Staat auf dem diplomatischen Weg übermittelt worden ist. Das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme kann entweder auf dem diplomatischen Weg oder unmittelbar zwischen dem Bun-

of the Requested State, would justify his arrest and committal for trial if the offense had been committed there, including evidence proving that the person requested is the person to whom the warrant of arrest refers; and

- b) A summary statement of the facts of the case unless they appear from the warrant of arrest.

(4) A request for the extradition of a person sought by reason of a judgment of guilt for the imposition or enforcement of a penalty or detention order shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph (2), by:

- a) If the judgment handed down in the territory of the Requesting State contains only a determination of guilt, this judgment, confirmation that the judgment has final and binding effect and a warrant of arrest issued by a competent authority of the Requesting State;
- b) If the judgment handed down in the territory of the Requesting State contains the determination of guilt and the sentence imposed, a copy of this judgment of conviction as well as the confirmation that this judgment has final and binding effect and is enforceable and a statement of the portion of the sentence that has not been served.

(5) A witness' statement taken down in writing or other evidence, not under oath, shall be admitted in evidence as a statement made or evidence given under oath if it is certified that the person making the statement or giving the evidence was warned by a competent authority that any false, misleading or incomplete declaration would render him liable to punishment.

Article 15 Additional Evidence

(1) If the Requested State considers that the evidence furnished in support of the request for the extradition of a person sought is not sufficient to fulfill the requirements of this Treaty, that State shall request the submission of necessary additional evidence; it may fix a time limit for the submission of such evidence and, upon the Requesting State's application, for which reasons shall be given, may grant a reasonable extension of the time limit.

(2) If the person sought is under arrest and the additional evidence or information submitted as aforesaid is not sufficient, or if such evidence or information is not received within the period specified by the Requested State, he shall be discharged from custody. However, such discharge shall not bar a subsequent request in respect of the same offense. In this connection it shall be sufficient if reference is made in the subsequent request to the supporting documents already submitted provided these documents will be available at the extradition proceedings on this subsequent request.

Article 16 Provisional Arrest

(1) In case of urgency either Contracting Party may apply for the provisional arrest of the person sought before the request for extradition has been submitted to the Requested State through the diplomatic channel. The request for provisional arrest may be made either through the diplomatic channel or directly between the

desminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Justiz der Vereinigten Staaten gestellt werden.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist anzuführen, daß ein Haftbefehl gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a oder ein Erkenntnis gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a oder b vorhanden ist und die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Ferner sind die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung anzugeben und alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten zu machen. Außerdem muß das Ersuchen gegebenenfalls weitere Angaben enthalten, die notwendig wären, um die Ausstellung eines Haftbefehls im ersuchten Staat zu rechtfertigen, falls die Straftat in diesem Staat begangen oder der Verfolgte dort verurteilt worden wäre.

(3) Nach Eingang eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme trifft der ersuchte Staat die erforderlichen Maßnahmen, um die Inhaftnahme des Verfolgten zu gewährleisten.

(4) Die vorläufige Haft wird aufgehoben, wenn der ersuchte Staat das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 14 genannten Unterlagen nicht innerhalb von 40 Tagen nach der Ergreifung des Verfolgten erhalten hat. Diese Frist kann auf Ersuchen des ersuchenden Staates um bis zu 20 weitere Tage vom Zeitpunkt der Ergreifung des Verfolgten an verlängert werden.

(5) Die Aufhebung der vorläufigen Haft nach Absatz 4 steht der Auslieferung des Verfolgten nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 14 genannten Unterlagen, soweit sie nicht rechtzeitig übermittelt worden sind, später eingehen. Auf das Auslieferungsersuchen und Unterlagen, die dem ersuchten Staat bereits zugeleitet worden waren, kann Bezug genommen werden.

Artikel 17

Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

(1) Eine Vertragspartei, die zugleich Ersuchen der anderen Vertragspartei und eines dritten Staates um Auslieferung derselben Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten erhält, entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Möglichkeit einer späteren Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat, der verhältnismäßigen Schwere der Straftaten, der Tatorte, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten sowie von Bestimmungen in Auslieferungsübereinkünften zwischen dem ersuchten Staat und den ersuchenden Staaten.

(2) Trifft der ersuchte Staat gleichzeitig eine Entscheidung über die Auslieferung an einen der ersuchenden Staaten und über die Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat, so teilt er die Entscheidung über die Weiterlieferung jedem der ersuchenden Staaten mit.

Artikel 18

Vereinfachte Auslieferung

Erscheint die Auslieferung eines Verfolgten an den ersuchenden Staat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht offensichtlich unzulässig und stimmt der Verfolgte seiner Auslieferung nach persönlicher Belehrung über sein Recht auf Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens und den ihm dadurch zustehenden Schutz, den er verlieren würde, zu Protokoll eines Richters oder zuständigen Beamten unwiderruflich zu, so

United States Department of Justice and the Minister of Justice of the Federal Republic of Germany.

(2) The application for provisional arrest shall state that a warrant of arrest as mentioned in paragraph (3) a) of Article 14, or a judgment as mentioned in paragraph (4) a) or b) of Article 14, exists and that it is intended to make a request for extradition. It shall also state the offense for which extradition will be requested and when and where such offense was committed and shall give all available information concerning the description of the person sought and his nationality. The application shall also contain such further information, if any, as would be necessary to justify the issuance of a warrant of arrest in the Requested State had the offense been committed, or the person sought been convicted, in that State.

(3) On receipt of an application for provisional arrest the Requested State shall take the necessary steps to secure the arrest of the person sought.

(4) Provisional arrest shall be terminated if, within a period of 40 days after the apprehension of the person sought, the Requested State has not received the request for extradition and the documents mentioned in Article 14. This period may be extended, upon the Requesting State's application, for up to an additional 20 days after the apprehension of the person sought.

(5) The termination of provisional arrest pursuant to paragraph (4) shall not prejudice the extradition of the person sought if the extradition request and the supporting documents mentioned in Article 14, insofar as they were not submitted in a timely manner, are later delivered. In this connection, reference may be made to the extradition request and the supporting documents which have already been transmitted to the Requested State.

Article 17

Requests for Extradition Made by Several States

(1) A Contracting Party which has received concurrently requests for the extradition of the same person either for the same offense, or for different offenses, from the other Contracting Party and from a third State shall make its decision having regard to all the circumstances and especially the possibility of a subsequent re-extradition to another Requesting State, the relative seriousness and place of commission of the offenses, the nationality of the person sought and the provisions of any extradition agreements between the Requested State and the Requesting States.

(2) If the Requested State reaches a decision at the same time upon extradition to one of the Requesting States and on re-extradition to another Requesting State, it shall communicate that decision on re-extradition to each of the Requesting States.

Article 18

Simplified Extradition

If the extradition of a person sought to the Requesting State is not obviously precluded by the laws of the Requested State and provided the person sought irrevocably agrees in writing to his extradition after personally being advised by a judge or competent magistrate of his rights to formal extradition proceedings and the protection afforded by them that he would lose, the Requested State may grant his extradition without a formal extradi-

kann der ersuchte Staat die Auslieferung bewilligen, ohne ein förmliches Auslieferungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall findet Artikel 22 Absatz 1 keine Anwendung.

Artikel 19 **Entscheidung**

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat alsbald von seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist vom ersuchten Staat zu begründen.

Artikel 20 **Aufgeschobene Entscheidung und Übergabe**

Wird ein Verfolgter im ersuchten Staat wegen einer anderen Straftat als der, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, verfolgt oder verbüßt er deswegen dort eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, so kann der ersuchte Staat, nachdem ein zuständiges Gericht über das Ersuchen entschieden hat, die Entscheidung über die Übergabe des Verfolgten bis zum Abschluß des Verfahrens und der vollen Verbüßung der Strafe aufschieben, die gegen ihn verhängt wird oder verhängt worden ist. In diesem Fall unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat.

Artikel 21 **Übergabe des Verfolgten**

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so muß die Übergabe des Verfolgten innerhalb einer gegebenenfalls im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Zeit erfolgen. Sieht das Recht des ersuchten Staates keine Frist für die Übergabe vor, so hat diese innerhalb von 30 Tagen von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, zu dem dem ersuchenden Staat mitgeteilt worden ist, daß die Auslieferung bewilligt wurde. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbaren Zeit und Ort der Übergabe des Verfolgten.

(2) Wird der Verfolgte nicht innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Zeit aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weggeschafft, so kann er freigelassen werden. Der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung des Verfolgten wegen derselben Straftat verweigern.

(3) Ist einer Vertragspartei die Übergabe oder Übernahme des Verfolgten wegen außergewöhnlicher Umstände nicht rechtzeitig möglich, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei vor Fristablauf hiervon. In einem solchen Fall können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe vereinbaren.

Artikel 22 **Grundsatz der Spezialität**

(1) Ein auf Grund dieses Vertrags Ausgelieferter darf wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, derentwegen er ausgeliefert worden ist, nicht verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, außer in folgenden Fällen:

a) Wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt. Ein Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung der in Artikel 14 erwähnten Unterlagen und eines von einem Richter oder einem zuständigen Beamten gefertigten Protokolls über die Erklärung des Ausgelieferten zu dem Ersuchen zu stellen. Ist der Erlaß eines

tion proceeding having taken place. In this case Article 22 (1) shall not be applicable.

Article 19 **Decision**

(1) The Requested State shall promptly communicate to the Requesting State the decision on the request for extradition.

(2) The Requested State shall give the reasons for any complete or partial rejection of the request for extradition.

Article 20 **Delayed Decision and Surrender**

The Requested State may, after a decision on the request has been rendered by a competent court, defer the surrender of the person whose extradition is requested, when that person is being proceeded against or is serving a sentence in the territory of the Requested State for a different offense, until the conclusion of the proceedings and the full execution of any punishment he may be or may have been awarded. In this case the Requested State shall advise the Requesting State.

Article 21 **Surrender of the Person Sought**

(1) If the extradition has been granted, surrender of the person sought shall take place within such time as may be prescribed by the laws of the Requested State. If no time period for surrender is prescribed by the laws of the Requested State, surrender shall take place within 30 days from the date on which the Requesting State has been notified that the extradition has been granted. The competent authorities of the Contracting Parties shall agree on the time and place of the surrender of the person sought.

(2) If the person sought is not removed from the territory of the Requested State within the time required under paragraph (1), he may be set at liberty. The Requested State may subsequently refuse to extradite the person sought for the same offense.

(3) If circumstances beyond its control prevent a Contracting Party from timely surrendering or taking delivery of the person to be extradited, it shall notify the other Contracting Party before the expiration of the time limit. In such a case the competent authorities of the Contracting Parties may agree upon a new date for the surrender.

Article 22 **Rule of Speciality**

(1) A person who has been extradited under this Treaty shall not be proceeded against, sentenced or detained with a view to carrying out a sentence or detention order for any offense committed prior to his surrender other than that for which he was extradited, nor shall he be for any other reason restricted in his personal freedom, except in the following cases:

a) When the State which extradited him consents thereto. A request for consent shall be submitted, accompanied by the documents mentioned in Article 14 and a record established by a judge or competent officer of the statement made by the extradited person in respect of the request for consent. If under the law of

Haftbefehls wegen der Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht möglich, so kann dem Ersuchen statt dessen eine von einem Richter oder zuständigen Beamten ausgestellte Bestätigung beigelegt werden, aus der sich ergibt, daß der Verfolgte dringend verdächtig ist, die Straftat begangen zu haben.

- b) Wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist. Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

(2) Der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist, kann jedoch alle nach seinem Recht erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen treffen, um ein Abwesenheitsverfahren durchzuführen, um die Verjährung zu unterbrechen oder um eine Bestätigung nach Absatz 1 Buchstabe a herbeizuführen.

(3) Wird die Straftat, derentwegen der Verfolgte ausgeliefert worden ist, während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er insoweit verfolgt oder verurteilt werden, als die Straftat nach ihrer neuen rechtlichen Würdigung

- a) auf demselben Sachverhalt beruht, der in dem Auslieferungersuchen und den dazugehörigen Unterlagen dargestellt ist, und
- b) mit gleich hoher oder geringerer Höchstfreiheitsstrafe wie die Tat bedroht ist, derentwegen er ausgeliefert worden ist.

Artikel 23

Weiterlieferung an einen dritten Staat

(1) Außer im Fall des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b darf der ersuchende Staat den ihm Ausgelieferten, der von einem dritten Staat wegen einer vor der Übergabe begangenen Straftat gesucht wird, nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an den dritten Staat weiterliefern.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an einen dritten Staat sind die Unterlagen beizufügen, die dem Auslieferungersuchen des dritten Staates zugrunde liegen, wenn der ersuchte Staat diese Unterlagen für seine Entscheidung benötigt. Diese müssen den in Artikel 14 erwähnten Unterlagen entsprechen.

Artikel 24

Unterrichtung über den Ausgang des Strafverfahrens

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat auf dessen Verlangen über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten und übersendet ihm eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

Artikel 25

Herausgabe von Gegenständen

(1) Alle Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder aus einer Straftat herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind und die zum Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden werden oder später entdeckt werden, werden in dem nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Umfang und vorbehaltlich von Rechten dieses Staates oder Dritter, die ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind, überge-

the Requesting State the issuance of a warrant of arrest for the offense for which extradition is sought is not possible, the request may instead be accompanied by a statement issued by a judge or competent officer establishing that the person sought is strongly suspected of having committed the offense.

- b) When such person, having had the opportunity to leave the territory of the State to which he has been surrendered, has not done so within 45 days of his final discharge or has returned to that territory after leaving it. A discharge under parole or probation without an order restricting the freedom of movement of the extradited person shall be deemed equivalent to a final discharge.

(2) The State to which the person has been extradited may, however, take any legal measures necessary under its law, in order to proceed in absentia, to interrupt any lapse of time or to record a statement under paragraph (1) a).

(3) If the offense for which the person sought was extradited is legally altered in the course of proceedings, he shall be prosecuted or sentenced provided the offense under its new legal description is:

- a) Based on the same set of facts contained in the extradition request and its supporting documents; and
- b) Punishable by the same maximum penalty as, or a lesser maximum penalty than, the offense for which he was extradited.

Article 23

Re-extradition to a Third State

(1) Except as provided for in Article 22 (1) b), the Requesting State shall not, without the consent of the Requested State, re-extradite to a third State a person extradited to the Requesting State and sought by the said third State in respect of an offense committed prior to his surrender.

(2) A request for consent to re-extradition to a third State shall be accompanied by the documents supporting the request for extradition made by the third State, if the Requested State needs these documents for its decision. These documents shall conform to the documents mentioned in Article 14 of this Treaty.

Article 24

Information on the Result of the Criminal Proceedings

The Requesting State shall upon demand inform the Requested State of the result of the criminal proceedings against the extradited person and send a copy of the final and binding decision to that State.

Article 25

Surrender of Property

(1) To the extent permitted under the laws of the Requested State and subject to the rights of that State or of third parties, which shall be duly respected, all articles which may serve as evidence, or which have been acquired as a result of an offense, or have been obtained as consideration for such articles, and which at the time of the arrest are found in the possession of the person sought or are discovered subsequently, shall be surren-

ben, wenn die Auslieferung des Verfolgten bewilligt wird. Die Herausgabe solcher Gegenstände erfolgt auch ohne besonderes Ersuchen und, wenn möglich, gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden die dort erwähnten Gegenstände auch dann herausgegeben, wenn der Verfolgte nicht übergeben werden kann, weil er verstorben oder geflüchtet ist.

(3) Der ersuchte Staat kann die Herausgabe von Gegenständen von einer befriedigenden Zusicherung des ersuchenden Staates abhängig machen, daß die Gegenstände dem ersuchten Staat so bald wie möglich zurückgegeben werden.

Artikel 26 **Durchlieferung**

(1) Die Durchlieferung einer Person, die von einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeliefert werden soll, wird auf Ersuchen bewilligt, sofern die Straftat nach Artikel 2 auslieferungsfähig ist und die um Durchlieferung ersuchte Vertragspartei die Straftat nicht als eine von Artikel 4 oder 5 erfaßte betrachtet.

(2) Die Durchlieferung eines Staatsangehörigen des ersuchten Staates kann verweigert werden, wenn sie nach Auffassung dieses Staates nach seinem Recht unzulässig ist.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 müssen dem Durchlieferungsersuchen ein von einem Richter oder einem zuständigen Beamten des ersuchenden Staates ausgestellter Haftbefehl und eine Sachverhaltsdarstellung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b beigefügt sein.

(4) Wird der Luftweg benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so hat die um Durchlieferung ersuchende Vertragspartei die andere Vertragspartei hiervon zu verständigen, zu bestätigen, daß eine der in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a oder Absatz 4 Buchstabe a oder b genannten Unterlagen vorhanden ist, und mitzuteilen, ob die Person, deren Durchlieferung angezeigt worden ist, ein Staatsangehöriger der Vertragspartei ist, deren Hoheitsgebiet überflogen werden soll. Im Fall einer unvorhergesehenen Landung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme im Sinne des Artikels 16; danach muß ein förmliches Durchlieferungsersuchen gestellt werden.
- b) Ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so hat die ersuchende Vertragspartei ein förmliches Durchlieferungsersuchen zu stellen.

Artikel 27 **Anzuwendendes Recht**

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferung und der Durchlieferung das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Artikel 28 **Anzuwendende Sprache**

Die in Anwendung dieses Vertrags übermittelten Schriftstücke müssen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und mit beglaubigten Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates versehen sein. Die Übersetzungskosten trägt der ersuchende Staat.

dered if extradition of the person sought is granted. Surrender of such articles shall be possible even without any special request and, if possible, at the same time that the person sought is surrendered.

(2) Subject to the conditions provided in paragraph (1), the articles mentioned therein shall be surrendered even if the person sought cannot be surrendered owing to his death or escape.

(3) The Requested State may condition the surrender of articles upon a satisfactory assurance from the Requesting State that the articles will be returned to the Requested State as soon as possible.

Article 26 **Transit**

(1) Transit of a person who is the subject of extradition from a third State through the territory of a Contracting Party to the territory of the other Contracting Party shall be granted on submission of a request, provided that the offense concerned is an extraditable offense under Article 2 and that the Contracting Party requested to grant transit does not consider the offense to be one covered by Articles 4 or 5.

(2) Transit of a national of the Requested State may be refused if, in the opinion of that State, it is inadmissible under its law.

(3) Subject to the provisions of paragraph (4), the request for transit must be accompanied by a warrant of arrest issued by a judge or competent officer of the Requesting State and by a statement as mentioned in Article 14 (3) b).

(4) If air transport is used, the following provisions shall apply:

- a) When no intermediate stop is foreseen, the Contracting Party requesting transit shall notify the other Contracting Party, certify that one of the documents mentioned in Article 14, paragraph (3) a) or paragraph (4) a) or b) exists, and state whether the person whose transit is being notified is a national of the Contracting Party over the territory of which the flight is to be made. In the case of an unscheduled landing such notification shall have the effect of a request for provisional arrest as provided for in Article 16; thereafter a formal request for transit shall be made.
- b) When an intermediate stop is planned, the Contracting Party requesting transit shall submit a formal request for transit.

Article 27 **Applicable Law**

Except where this Treaty otherwise provides, the law of the Requested State shall be applicable with respect to provisional arrest, extradition and transit.

Article 28 **Language to be Used**

The documents transmitted in the application of this Treaty shall be in the language of the Requesting State accompanied by a certified translation into the language of the Requested State. The expense of translation shall be borne by the Requesting State.

Artikel 29
Beglaubigung

Ein Haftbefehl sowie eine Niederschrift von Zeugenaussagen oder andere Beweismittel, die beeideter oder im Sinne des Artikels 14 Absatz 5 beigebracht worden sind, und ein verurteilendes Erkenntnis, das den Schuldspruch und gegebenenfalls den Strafausspruch enthält, oder beglaubigte Abschriften dieser Unterlagen werden bei der Prüfung des Ersuchens um Auslieferung zu Beweis-zwecken zugelassen,

- a) wenn sie bei einem Ersuchen, das von der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, von einem Richter oder einem zuständigen Beamten unterschrieben, mit dem Amtssiegel des Bundesministers der Justiz bestätigt und von dem zuständigen Diplomaten oder Konsularbeamten der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt sind oder
- b) wenn sie bei einem Ersuchen, das von den Vereinigten Staaten ausgeht, von einem Richter oder einem zuständigen Beamten unterschrieben, mit dem Amtssiegel des Außenministeriums bestätigt und von dem zuständigen Diplomaten oder Konsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten beglaubigt sind.

Artikel 30
Kosten

Kosten, die durch die Beförderung eines Verfolgten in den ersuchenden Staat entstehen, werden von diesem Staat getragen. Andere Kosten, die ein Auslieferungs- oder ein Durchlieferungsersuchen verursacht, werden vom ersuchten Staat gegen den ersuchenden Staat nicht geltend gemacht. Die zuständigen Justizbeamten des Staates, in dem das Auslieferungsverfahren stattfindet, unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den ersuchenden Staat in jeder Weise vor den zuständigen Richtern und Beamten.

Artikel 31
Anwendungsbereich

Dieser Vertrag findet auf die vor und nach seinem Inkrafttreten begangenen und von Artikel 2 erfaßten Straftaten Anwendung. Die Auslieferung wird jedoch nicht wegen einer Straftat bewilligt, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags begangen worden ist und zur Zeit ihrer Begehung nach dem Recht beider Vertragsparteien nicht mit Strafe bedroht war.

Artikel 32
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet der Ausdruck

- a) „Strafe“ eine Freiheitsentziehung als Folge eines verurteilenden Erkenntnisses wegen einer Straftat;
- b) „Maßregel der Besserung und Sicherung“ jede die Freiheit entziehende Maßregel, die durch ein Strafgericht neben oder anstelle einer Strafe angeordnet worden ist.

Artikel 33
Berlin-Klausel

(1) Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei der Anwendung dieses Vertrags auf das Land Berlin gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik

Article 29
Certification

A warrant of arrest and depositions or other evidence, given on oath or in a manner described in Article 14 (5), and the judgment of conviction and of the sentence, if it has been passed, or certified copies of these documents, shall be admitted in evidence in the examination of the request for extradition when:

- a) In the case of a request emanating from the Federal Republic of Germany, they are signed by a judge or competent officer, are authenticated by the official seal of the Federal Minister of Justice and are certified by the competent diplomatic or consular officer of the United States in the Federal Republic of Germany, or
- b) In the case of a request emanating from the United States, they are signed by a judge or competent officer, are authenticated by the official seal of the Department of State and are certified by the competent diplomatic or consular officer of the Federal Republic of Germany in the United States.

Article 30
Expenses

Expenses arising from the transportation of a person sought to the Requesting State shall be borne by that State. No other pecuniary claim arising from an extradition or a transit request shall be made by the Requested State against the Requesting State. The appropriate legal officers of the State in which the extradition proceedings take place shall, by all legal means within their power, assist the Requesting State before the competent judges and officers.

Article 31
Scope of Application

This Treaty shall apply to offenses encompassed by Article 2 committed before as well as after the date this Treaty enters into force. Extradition shall not be granted, however, for an offense committed before this Treaty enters into force which was not an offense under the laws of both Contracting Parties at the time of its commission.

Article 32
Definitions

For the purpose of this Treaty, the term

- a) "Penalty" means deprivation of liberty as a result of a sentence upon conviction for an offense;
- b) "Detention order" means any order involving deprivation of liberty which has been made by a criminal court in addition to or instead of a penalty.

Article 33
Berlin Clause

(1) This Treaty shall also apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Treaty.

(2) Upon the application of this Treaty to Land Berlin, references in the Treaty to the Federal Republic of

Deutschland oder deren Hoheitsgebiet auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Germany or to the territory thereof shall be deemed also to be references to Land Berlin.

Artikel 34**Ratifikation; Inkrafttreten; Kündigung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Washington D. C. ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Zwischen den Vertragsparteien beendet und ersetzt dieser Vertrag den zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland am 12. Juli 1930 in Berlin unterzeichneten Auslieferungsvertrag.

(4) Dieser Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag wirksam, an dem er von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Article 34**Ratification; Coming Into Force; Denunciation**

(1) This Treaty shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged in Washington, D. C., as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force 30 days after the exchange of the instruments of ratification.

(3) Between the Contracting Parties this Treaty shall terminate and replace the Extradition Treaty between the United States of America and Germany signed at Berlin July 12, 1930.

(4) This Treaty shall continue in force until the expiration of one year from the date on which written notice of termination is given by one Contracting Party to the other.

Geschehen zu Bonn am 20. Juni 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Bonn this 20th day of June, 1978, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Günther van Well
Günther Erkel

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America

Walter Stoessel

Anhang

1. Mord
2. Vorsätzliche Tötung, auch unter mildernden Umständen, fahrlässige Tötung
3. Körperverletzung, auch mit Todesfolge
4. Ungesetzliche Abtreibung
5. Menschenraub, Verschleppung, Entführung, Freiheitsberaubung, Kindesraub
6. Notzucht, Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, Mißbrauch einer willenslosen oder bewußtlosen oder geisteskranken Frau zum Beischlaf, Blutschande, Doppelehe
7. Unzüchtige Handlungen mit Minderjährigen unter einem sowohl nach dem Recht des ersuchenden wie des ersuchten Staates bezeichneten Alter
8. Kuppelei, Zuhälterei
9. Schriftliche oder mit einem Ton- oder Bildträger, einer Abbildung oder Darstellung begangene Verleumdung oder üble Nachrede
10. Verletzung der Unterhaltspflicht, Aussetzung oder Verlassen minderjähriger oder abhängiger (hilfloser) Personen, denen gegenüber für den Täter eine Rechtspflicht besteht, wenn dadurch das Leben der minderjährigen oder abhängigen (hilflosen) Personen gefährdet ist oder gefährdet wäre
11. Raub, einfacher und schwerer Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung
12. Sachbeschädigung
13. Betrug, einschließlich Straftaten gegen das Recht betreffend die verbotene Erlangung von Geld, Gegenständen oder Sicherheiten, die Untreue oder die Ausbeutung Minderjähriger
14. Straftaten gegen das Recht betreffend Fälschungen, einschließlich der Herstellung gefälschter öffentlicher oder privater Urkunden, die Weitergabe oder das betrügerische Gebrauchen solcher Urkunden
15. Entgegennahme, Besitz oder Beförderung von Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen um des eigenen Vorteils willen und in der Kenntnis, daß diese rechtswidrig erlangt worden sind (einschließlich Hehlerei und Begünstigung im Zusammenhang mit einer Straftat in diesem Anhang)
16. Straftaten in bezug auf die Falschmünzerei
17. Meineid, falsche schriftliche oder mündliche, eidliche oder uneidliche Aussagen gegenüber einer Justizbehörde oder einer zur Abnahme von beiden befugten Stelle
18. Brandstiftung
19. Rechtswidrige Behinderung eines Gerichtsverfahrens oder eines Verfahrens vor öffentlichen Dienststellen oder Störung der Untersuchung einer Zuwiderhandlung gegen das Strafgesetz durch Beeinflussung, Bestechung, Behinderung, Bedrohung oder Verletzung eines Gerichtsbeamten, Geschworenen, Zeugen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Untersuchungsführers durch jedwedes Mittel

Appendix

1. Murder.
2. Manslaughter.
3. Aggravated wounding, injury, or assault, even when loss of life results; wounding or injuring with intent to cause grievous bodily harm.
4. Illegal abortion.
5. Kidnapping; abduction; false imprisonment; child-stealing.
6. Rape, indecent assault; incest; bigamy.
7. Unlawful sexual acts with or upon children under the age specified by the laws both of the Requesting and Requested States.
8. Procuration.
9. Libel.
10. Willful non-support or willful abandonment of a minor or other dependent person when by reason of such non-support or abandonment the life of that minor or other dependent person is or is likely to be endangered.
11. Robbery; larceny; burglary; embezzlement; extortion.
12. Malicious damage to property.
13. Fraud, including offenses against the laws relating to the unlawful obtaining of money, property or securities, to fiduciary relationships or to exploitation of minors.
14. Offenses against the laws relating to forgery, including the making of forged documents or records, whether official or private, or the uttering or fraudulent use of such documents or records.
15. Receiving, possessing, or transporting for personal benefit any money, valuable securities, or other property, knowing the same to have been unlawfully obtained.
16. Offenses relating to counterfeiting.
17. Perjury, including subornation of perjury; false statements, either written or oral, whether or not under oath, made to a judicial authority or to a government agency or office.
18. Arson.
19. Unlawful obstruction of juridical proceedings or proceedings before governmental bodies or interference with an investigation of a violation of a criminal statute, by influencing, bribing, impeding, threatening, or injuring by any means any officer of the court, juror, witness, or duly authorized criminal investigator.

- | | |
|--|--|
| <p>20. a) Rechtswidriger Gebrauch von Amtsgewalt, die zu Körperverletzung oder Verlust des Lebens, der Freiheit oder des Vermögens einer Person führt</p> <p>b) Rechtswidrige Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt im Zusammenhang mit oder Behinderung an einer Wahl oder Kandidatur für ein öffentliches Amt, dem Dienst als ehrenamtlicher Richter, der Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder dem Empfang oder Genuß von Vorteilen, die öffentliche Dienststellen gewähren</p> <p>21. Befreiung oder Entweichenlassen von Häftlingen, Gefangeneneuerelei</p> <p>22. Straftaten in bezug auf das Recht gegen Bestechung</p> <p>23. Landfriedensbruch</p> <p>24. Zuwiderhandlungen nach den Strafvorschriften gegen den unerlaubten Betrieb von Glücksspielen</p> <p>25. Jede vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit von Personen, die mit der Eisenbahn, einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder einem sonstigen Beförderungsmittel reisen</p> <p>26. Seeräuberei entgegen Gesetz oder Völkerrecht; Meuterei oder Aufruhr an Bord gegen die Befehlsgewalt des Kapitäns oder Kommandanten eines Luft- oder Wasserfahrzeugs; Handlungen, die darauf abzielen, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt ein Luft- oder Wasserfahrzeug in Besitz zu nehmen oder die Herrschaft darüber auszuüben</p> <p>27. a) Straftaten gegen das Recht betreffend die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gütern, Gegenständen oder Waren</p> <p>b) Straftaten in bezug auf vorsätzliche Hinterziehung oder Verkürzung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben</p> <p>c) Straftaten gegen das Recht betreffend den internationalen Kapitalverkehr</p> <p>28. Zuwiderhandlungen nach den Strafvorschriften der Konkursordnung</p> <p>29. Straftaten gegen das Recht betreffend Suchtstoffe, Teile der Cannabis-Pflanze und Zubereitungen daraus, halluzinogene Stoffe, Kokain und seine Abkömmlinge und andere gefährliche Stoffe</p> <p>30. Straftaten gegen das Recht betreffend die unerlaubte Herstellung oder den Verkehr mit giftigen Chemikalien oder anderen der Gesundheit abträglichen Stoffen</p> <p>31. Straftaten gegen das Recht betreffend Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe, Zündeinrichtungen oder Kernmaterialien</p> <p>32. Straftaten gegen das Recht betreffend den Verkauf, die Beförderung und den Kauf von Wertpapieren oder Waren</p> <p>33. Jede andere Straftat, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Vertragsparteien gewährt werden kann.</p> | <p>20. a) Unlawful abuse of official authority which results in bodily injury or deprivation of life, liberty or property of any person.</p> <p>b) Unlawful injury or intimidation in connection with, or interference with, voting or candidacy for public office, jury service, government employment, or the receipt or enjoyment of benefits provided by government agencies.</p> <p>21. Facilitating or permitting the escape of a person from custody; prison mutiny.</p> <p>22. Offenses against the laws relating to bribery.</p> <p>23. Offenses against the laws relating to civil disorders.</p> <p>24. Offenses against the laws relating to illegal gambling enterprises.</p> <p>25. Any act willfully jeopardizing the safety of any person traveling upon a railway or in any aircraft or vessel or other means of transportation.</p> <p>26. Piracy, by statute or by the law of nations; mutiny or revolt aboard an aircraft or vessel against the authority of the captain or commander of such aircraft or vessel; any seizure or exercise of control, by force or violence or threat of force or violence, of an aircraft or vessel.</p> <p>27. a) Offenses against the laws relating to importation, exportation or transit of goods, articles, or merchandise.</p> <p>b) Offenses relating to willful evasion of taxes and duties.</p> <p>c) Offenses against the laws relating to international transfers of funds.</p> <p>28. Offenses against the bankruptcy laws.</p> <p>29. Offenses against the laws relating to narcotic drugs, Cannabis sativa L., Hallucinogenic drugs, cocaine and its derivatives, and other dangerous drugs and chemicals.</p> <p>30. Offenses against the laws relating to the illicit manufacture of or traffic in poisonous chemicals or substances injurious to health.</p> <p>31. Offenses against the laws relating to firearms, ammunition, explosives, incendiary devices or nuclear materials.</p> <p>32. Offenses against the laws relating to the sale or transportation or purchase of securities or commodities.</p> <p>33. Any other act for which extradition may be granted in accordance with the laws of both Contracting Parties.</p> |
|--|--|

Protokoll

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Auslieferungsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Einvernehmen darüber erzielt, daß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags und Nummer 20 Buchstabe b des Anhangs dazu wie folgt auszulegen sind:

(1) Im Hinblick auf die Auslegung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b stimmen die Vertragsparteien überein, daß diese Bestimmung zur Zeit des Vertragsabschlusses beispielsweise betrifft das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivillufffahrt und das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten.

(2) Die Vertragsparteien legen Nummer 20 Buchstabe b des Anhangs zum Vertrag übereinstimmend so aus, daß die Begriffe „jury service“ und „ehrenamtliche Richter“ Personen betreffen, die in der Rechtspflege beider Vertragsparteien vergleichbare Funktionen ausüben (in den Vereinigten Staaten von Amerika: Mitglieder einer Jury; in der Bundesrepublik Deutschland: Mitglieder eines Gerichts, die nicht Berufsrichter sind).

Geschehen zu Bonn am 20. Juni 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Günther van Well
Günther Erkel

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Walter Stoessel

Protocol

At the time of signing this day of the Extradition Treaty between the Federal Republic of Germany and the United States of America the undersigned plenipotentiaries have agreed that Article 4 (3) (b) of the Treaty and Item No. 20 (b) of the Appendix thereto are to be interpreted as follows:

(1) With respect to the interpretation of Article 4 (3) (b) the Contracting Parties mutually agree that at the time of the conclusion of the treaty, this provision has reference, for example, to the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft of December 16, 1970, the Convention for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Civil Aviation of September 23, 1971, and the Convention on the Prevention and Punishment of Crimes Against Internationally Protected Persons including Diplomatic Agents of December 14, 1973.

(2) The Contracting Parties mutually agree to interpret Item No. 20 (b) of the Appendix to the Treaty as meaning that the terms "jury service" and "ehrenamtlicher Richter" apply to persons who in the legal practice of both Contracting Parties have corresponding functions (in the United States of America: members of a jury; in the Federal Republic of Germany: members of a court who are not judges by profession).

Done at Bonn this 20th day of June, 1978, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Denkschrift zum Vertrag**I.****Allgemeines**

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wird gegenwärtig auf der Grundlage des mit Wirkung vom 1. Januar 1956 für wieder anwendbar erklärten Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Auslieferung straffälliger Personen vom 12. Juli 1930 (RGBl. 1931 II S. 402; BGBl. 1956 II S. 900) abgewickelt.

Dieser Vertrag entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht mehr dem modernen Standard der Auslieferungsbeziehungen zwischen befreundeten Staaten. Zum Beispiel kann bisher nicht um Auslieferung wegen Straftaten ersucht werden, die außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden sind (Artikel 1 Abs. 1), der Begriff „Bereich der Gerichtsbarkeit“ (Artikel 1 Abs. 2) hat eine engere Bedeutung als heute üblich, die auslieferungsfähigen Straftaten sind in einer engen Liste abschließend beschrieben (Artikel 3), eine Auslieferung wegen Fiskalstraftaten (Artikel 3) und die Auslieferung amerikanischer Staatsangehöriger (Artikel 2) aus den Vereinigten Staaten von Amerika ist ausgeschlossen, die Auslieferungsfähigkeit setzt auch eine Prüfung des Verjährungsrechts des ersuchten Staates voraus (Artikel 6), es fehlt an konkreten Regelungen, welche Unterlagen in welcher Form einem Ersuchen um Auslieferung beizufügen sind, der Vertrag enthält keine Bestimmungen über die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft, die Durchlieferung und die vereinfachte Auslieferung bei Zustimmung des Verfolgten, es bestehen noch weitgehende Kostenerstattungs-pflichten (Artikel 11) u. a.

Das vorliegende Abkommen, durch das der Vertrag von 1930 ersetzt werden soll, verhindert die bisher entstandenen Schwierigkeiten. Es folgt in Aufbau und Inhalt weitgehend dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369; 1976 II S. 1778 — im folgenden „EuAUbk“ —) und schafft für die Auslieferung eine den Erfordernissen der modernen Strafrechtspflege entsprechende Rechtsgrundlage.

II.**Besonderes****Zu Artikel 1**

Artikel 1 regelt die allgemeine Auslieferungsverpflichtung nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen des Vertrags. Die Bestimmung folgt unter Berücksichtigung von Besonderheiten des amerikanischen Rechts im Ergebnis Artikel 1 EuAUbk, wobei Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien besteht, daß durch weite Auslegung eine möglichst lückenlose Strafverfolgung gewährleistet werden soll.

Absatz 1 begründet eine Pflicht zur Auslieferung, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden ist und der Verfolgte im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates angetroffen wird. Was zum Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gerechnet wird, ist in Artikel 3 erläutert.

Auf deutschen Wunsch wurde in Absatz 1 ausdrücklich auch die Auslieferung zur Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, aufgenommen, obwohl das amerikanische Recht eine vergleichbare Maßnahme nicht kennt. Artikel 32 Buchstabe b bestimmt den Begriff „Maßregel der Besserung und Sicherung“ näher.

Wegen des strengen Territorialitätsprinzips im amerikanischen Recht konnte bisher um Auslieferung nur wegen Straftaten ersucht werden, die im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden waren. Das führte in der Vergangenheit verschiedentlich dazu, daß einerseits nicht um Auslieferung ersucht werden konnte, andererseits die USA gehindert waren, eine eigene Strafverfolgung durchzuführen. Deshalb bestand deutscherseits ein besonderes Interesse, eine Regelung zu vereinbaren, die eine Auslieferung auch wegen außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangener Straftaten zuläßt. Die USA sahen sich zwar auf Grund der amerikanischen Rechtslage gehindert, den deutschen Wünschen voll zu entsprechen. Mit Absatz 2 konnte aber eine Regelung gefunden werden, die gegenüber dem bisherigen Vertrag gewichtige Verbesserungen bietet. Zugleich werden damit auch evtl. künftige Erweiterungen der amerikanischen Strafverfolgungszuständigkeiten einbezogen.

Nach Absatz 2 Buchstabe a wird die Auslieferung auch wegen Straftaten bewilligt, die — obwohl außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen — in umgekehrten Fällen bei gleichartiger Sachlage von den Gerichten des ersuchten Staates nach seinem Recht verfolgt werden könnten. Eine solche Verfolgungszuständigkeit wäre nach amerikanischem Recht etwa dann anzunehmen, wenn ein Teilakt einer Straftat in den USA begangen worden ist, wenn irgendein Erfolg einer Straftat dort eingetreten ist, wenn ein unter amerikanischer Hoheit stehendes Gebiet bei der Ausführung der Tat berührt wurde (etwa Benutzung der amerikanischen Post zur Übersendung von Diebesgut) oder wenn eine internationale Verfolgungspflicht ohne Rücksicht auf den Tatort besteht (z. B. nach Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 — BGBl. 1972 II S. 1505).

Absatz 2 Buchstabe b eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, die Auslieferung eines Staatsangehörigen des ersuchenden Staates zu erreichen, gleichgültig, wo dieser die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat.

Zu Artikel 2

Absatz 1 enthält eine gewichtige Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Alle bisher von den USA abgeschlossenen Auslieferungsverträge bestimmen die auslieferungsfähigen Straftaten in einer Liste (Enumerationsprinzip). Dieser Tradition folgt auch der bisher geltende deutsch-amerikanische Auslieferungsvertrag von 1930. Daraus entstanden wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme und der abweichenden Straftatbestände Schwierigkeiten. Nunmehr gilt die Liste der auslieferungsfähigen Straftaten nur noch für Ersuchen, die auf das Recht amerikanischer Einzelstaaten gestützt werden, nicht mehr aber für deutsche Auslieferungsersuchen und für amerikanische Ersuchen wegen Straftaten, die nach amerikanischem Bundesrecht strafbar sind. Einem völligen Wegfall der Liste wollten die USA mit Rücksicht darauf nicht zustimmen, daß die Behörden der Einzelstaaten wegen der Unübersichtlichkeit der in den amerikanischen Bundesstaaten bestehenden zum Teil sehr alten Straftatbestimmungen einen Anhaltspunkt haben sollten, wegen welcher Straftaten die Regierung bereit sein würde, ein Auslieferungsersuchen in Betracht zu ziehen.

Zur weiteren Vermeidung bisher bei der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit aufgetretener Schwierigkeiten bestimmt der Satz 2 von Absatz 1, daß die rechtliche Bezeichnung einer Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, für die Prüfung der Auslieferungsfähigkeit keine besondere Bedeutung hat. Die Auslieferung erfolgt vielmehr wegen einer Tat, durch die ein Strafgesetz verletzt wird. Würde die Tat bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch im ersuchten Staat strafrechtlich faßbar sein, ist die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt.

Absatz 2 bestimmt den Kreis der auslieferungsfähigen Straftaten nach dem Eliminationsprinzip. In Abweichung von Artikel 2 Abs. 1 EuAUÜbk kann eine Auslieferung aber nur wegen Taten begehrt werden, die mit Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht sind. Das entspricht dem amerikanischen Auslieferungsrecht. Taten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden können, werden nach amerikanischem Recht nur als Übertretung gewertet, derentwegen eine Auslieferung unzulässig ist. Auslieferungsfähige Straftaten müssen dagegen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und einem Tag bedroht sein. Deutscherseits bestanden keine Bedenken, diese Einschränkung hinzunehmen, weil auch nach deutschem Recht nur mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedrohte Straftaten kaum zu einem Auslieferungsersuchen führen dürften.

Mit Rücksicht auf die Dauer eines Auslieferungsverfahrens und den Aufwand, den ein Auslieferungsersuchen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA verursacht, erschien es angemessen, als Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Absatz 2 Buchstabe b eine noch zu vollstreckende Strafdauer von minde-

stens 6 Monaten zu bestimmen. Dieses Strafmaß kann auch durch Zusammenrechnung verschiedener Verurteilungen erreicht werden.

Absatz 3 berücksichtigt Unterschiede in den Rechtsordnungen beider Vertragsparteien. Dabei erfaßt Buchstabe a den Fall, daß bestimmte Straftaten nach dem Recht einer Vertragspartei von Sondertatbeständen erfaßt werden, die nach dem Recht der anderen Vertragspartei als Formen der Teilnahme zu beurteilen sind.

Absatz 3 Buchstabe b geht auf bundesstaatliche Besonderheiten des amerikanischen Strafrechts zurück. Für die Verfolgung und Aburteilung von Straftaten, die nur in einem Staat der USA begangen worden sind, sind ausschließlich die Behörden und Gerichte dieses Staates zuständig. Dagegen wird eine Zuständigkeit der Bundesbehörden und -gerichte begründet, wenn ein Täter die Grenze zu einem anderen Bundesstaat etwa mit Diebesgut überschreitet, Personen gewaltsam in einen anderen Bundesstaat verbringt oder Straftaten unter Verwendung der Post pp. begeht. In solchen Fällen würde ein amerikanisches Auslieferungsersuchen dann z. B. auf den Straftatbestand des Transports gestohlenen Gutes gestützt werden, bei der deutschen Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit wäre aber auf die zugrunde liegende Tat abzustellen. Deshalb mußte in Buchstabe b die entsprechende Klarstellung aufgenommen werden.

Absatz 4 regelt die akzessorische Auslieferung. Nach dieser Bestimmung bewilligt der ersuchte Staat neben einer Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat die Auslieferung zusätzlich wegen anderer Straftaten, die hinsichtlich der Höhe der Strafdrohung oder der verhängten Freiheitsentziehung nicht selbständig auslieferungsfähig sind, vorausgesetzt, daß diese auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar sind. Die akzessorische Auslieferung geht von dem Gedanken aus, daß, falls der Verfolgte wegen einer auslieferungsfähigen Tat ausgeliefert wird, die Gründe, die zu einer Beschränkung der Auslieferungsfähigkeit zwingen, nicht mehr durchgreifen. Es liegt sowohl im Interesse der Justiz als auch im Interesse des Verfolgten (z. B. wegen der Gesamtstrafenbildung), wenn alle gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gleichzeitig abgeurteilt werden können.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung über den räumlichen Geltungsbereich dieses Vertrags wurde auf amerikanischen Wunsch mit Rücksicht auf das Territorialitätsprinzip (Artikel 1 Abs. 1) vereinbart.

Absatz 2 dehnt den Begriff „Hoheitsgebiet“ im Einklang mit der völkerrechtlichen Praxis aus. Danach werden auch die Hoheitsgewässer und der Luftraum des ersuchenden Staates seinem Hoheitsgebiet zugerechnet. Außerdem gelten solche Straftaten als im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen, die sich auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug, welches im ersuchenden Staat eingetragen ist, ereignet haben, während sich das Schiff außerhalb

der Hoheitsgewässer oder das Luftfahrzeug außerhalb des Luftraums des ersuchten oder eines dritten Staates befand. Die Legaldefinition in Absatz 2 Satz 2, für welche Zeit ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich gilt, folgt Artikel 3 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 (BGBl. 1972 II S. 1505) und Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 23. September 1971 (BGBl. 1977 II S. 1229).

Zu Artikel 4

Die Vorschrift ist Artikel 3 EuAIÜbk nachgebildet. Es entspricht der internationalen Übung, keine Auslieferung zu bewilligen, wenn dem Verfolgten eine politische Straftat zur Last gelegt wird oder er der Gefahr einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein könnte. Auch die mit einer politischen Tat zusammenhängenden Straftaten sind von einer Auslieferung ausgeschlossen. Was der ersuchte Staat als politische Straftat, als eine Tat mit politischem Charakter oder als eine politische Zusammenhangstat ansehen will, unterliegt seiner alleinigen Beurteilung. Von einer besonderen Begriffsbestimmung ist abgesehen worden, weil es international noch keine hinreichend bestimmten Kriterien gibt, welche Straftaten unter diese Klausel fallen.

Da das amerikanische Recht traditionell nur drei Gründe für die Ablehnung einer Auslieferung kennt, nämlich wegen militärischer, politischer und fiskalischer Straftaten, konnte eine dem Artikel 3 Abs. 2 EuAIÜbk entsprechende Bestimmung, wonach eine Auslieferung wegen einer nicht-politischen Straftat verweigert wird, wenn ernstliche Gründe dafür vorliegen, daß das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um des Verfolgten aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen habhaft zu werden, nicht in den Vertrag aufgenommen werden. Zwischen den Delegationen bestand aber Einvernehmen, daß die Verfolgung einer Person aus den vorgenannten Gründen eine Verfolgung im Sinne von Absatz 1 darstellt. Absatz 2 wurde deshalb so gefaßt, daß der in Artikel 3 Abs. 2 EuAIÜbk geregelte Fall auch hierunter fällt.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen verfassungsmäßigen Organisationsformen wurde es für notwendig gehalten, in der Attentatsklausel des Absatzes 3 Buchstabe a den Schutz nicht nur auf das Staatsoberhaupt, sondern auch auf den Regierungschef und deren Familienmitglieder zu erstrecken. Insoweit geht Absatz 3 Buchstabe a über Artikel 3 Abs. 3 EuAIÜbk hinaus.

Durch Absatz 3 Buchstabe b soll sichergestellt werden, daß internationale Strafverfolgungspflichten erfüllt werden können. Auf Nr. 1 des beigefügten Protokolls vom 20. Juni 1978 wird hingewiesen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift schließt die Auslieferung wegen rein militärischer Straftaten aus. Sie folgt im Ergebnis Artikel 4 EuAIÜbk. Die abweichende Wortfassung geht auf Erfordernisse der amerikanischen Rechtsprache zurück. Straftaten, die sowohl nach dem

Militärstrafrecht wie nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden können, bleiben dagegen auslieferungsfähig, soweit die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung wegen der allgemeinen Straftat in Betracht kommt.

Zu Artikel 6

Eine Bestimmung, daß auch wegen Fiskalstraftaten eine Auslieferung in Betracht kommen kann, ist für das amerikanische Recht neu. Um die nationalen Belange ausreichend berücksichtigen zu können, wurde die Vorschrift als Kann-Bestimmung gefaßt. Durch die Passivendung wird verdeutlicht, daß die Ermessensentscheidung in diesem Fall der Regierung, nicht der in Zeile 1 genannten Behörde — worunter nach amerikanischem Recht auch das über eine Auslieferung entscheidende Gericht verstanden wird — zusteht. In den USA hat nämlich nur der zuständige Minister das Recht, Ermessensentscheidungen zu treffen.

Zu Artikel 7

Absatz 1 Satz 1 trägt der unterschiedlichen Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und den USA Rechnung. Während das Auslieferungsverbot aus Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach deutschem Recht dadurch ausgeglichen wird, daß Straftaten deutscher Staatsangehöriger im Ausland hier verfolgt werden können, steht das amerikanische Territorialitätsprinzip einer Verfolgung von Straftaten, die ein Amerikaner im Ausland begangen hat, in der Regel entgegen. Dafür können die USA aber auch die Auslieferung eigener Staatsangehöriger bewilligen. Wegen mangelnder Gegenseitigkeit bei der Auslieferung eigener Staatsangehöriger sahen sich die USA nicht in der Lage, insoweit eine einseitige Verpflichtung einzugehen. Es besteht aber Einvernehmen, daß die USA im Regelfall ein deutsches Auslieferungsersuchen nicht allein deshalb ablehnen werden, weil der Verfolgte amerikanischer Staatsangehöriger ist. Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die amerikanische Rechtsprechung, wonach die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nur zulässig ist, wenn die amerikanische Regierung sich auf eine entsprechende Ermächtigung stützen kann. Durch die Ermessensentscheidung wird diese Bewilligung auch der gerichtlichen Prüfung entzogen.

Wer Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, regelt das Abkommen nicht. Es geht vielmehr von der gegebenen Rechtslage des ersuchten Staates aus.

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für eine vorläufige Aussetzung von Einbürgerungsverfahren. Dadurch sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die daraus entstehen könnten, daß dem Verfolgten nach Eingang des Auslieferungsersuchens die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates verliehen wird. Die gewählte Form einer Verpflichtung der Vertragsparteien, alle rechtlich möglichen Schritte zu unternehmen, um die Einbürgerung eines Verfolgten aufzuschieben, geht auf das amerikanische Recht zurück, welches für Einbürgerungsverfahren eine Aussetzungsmöglichkeit nicht vorsieht.

Absatz 3 bedeutet keine Durchbrechung des in den USA geltenden Territorialitätsprinzips. Die Bestimmung folgt im Ergebnis Artikel 6 Abs. 2 EuAUbk und begründet die Pflicht des ersuchten Staates zur Einschaltung seiner Strafverfolgungsbehörden. Diese haben nach dem Recht des ersuchten Staates zu prüfen, ob eine Strafverfolgung eingeleitet werden soll. Die Möglichkeit der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach nationalem Recht wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen. Die Pflicht zur Verfolgung der Straftaten, die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegen, soll nicht strenger sein als die, die nach dem Recht des ersuchten Staates wegen gleichartiger, in seinem Hoheitsgebiet begangener Straftaten besteht. Andererseits soll verhindert werden, daß eine Strafverfolgung nur deshalb unterbleibt, weil die Straftat im Ausland begangen wurde und deshalb kein eigenes unmittelbares Verfolgungsinteresse besteht. Um dem ersuchten Staat die Durchführung der Strafverfolgung zu ermöglichen, sind ihm alle notwendigen Beweismittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Alle übrigen aus der Strafverfolgung entstehenden Kosten trägt der ersuchte Staat. Die Unterrichtung des ersuchenden Staates über das Ergebnis seines Strafverfolgungersuchens soll diesem die Prüfung ermöglichen, ob die Straftat hinreichend gesühnt wurde.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung entspricht Artikel 9 Satz 1 EuAUbk. Sie verankert den Grundsatz, daß im Verhältnis zwischen beiden Vertragsparteien eine Auslieferung unzulässig ist, wenn im ersuchten Staat wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Rechtskräftig im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, daß der Verfolgte alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft oder gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat. Eine Unzuständigkeitsentscheidung fällt nicht unter diese Bestimmung.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, daß in Drittstaaten ergangene Entscheidungen die Auslieferung nicht hindern. Das beruht darauf, daß Entscheidungen von Drittstaaten auf völlig anderen Grundlagen und abweichenden Rechtsgrundsätzen beruhen können, außerdem die politische Struktur in Drittstaaten die dort getroffene Entscheidung beeinflusst haben kann. Deshalb sollen Entscheidungen von Drittstaaten kein Auslieferungshindernis begründen.

Zu Artikel 9

Die Bestimmung geht über Artikel 10 EuAUbk hinaus. Eine Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Staates ist nicht zu prüfen.

Es erschien nicht gerechtfertigt, den Verfolgten dadurch zu bevorzugen, daß ihm kürzere Verjährungsfristen aus dem Recht des ersuchten Staates zugute kommen, nur weil es ihm gelungen ist, sich ins Ausland abzusetzen. Außerdem wären bei einer anderen Lösung für beide Vertragsparteien Schwierigkeiten bei der Prüfung entstanden, ob eine Verjährung nach dem Recht eines der Staaten der USA anzunehmen wäre. Aus diesem Grund ist letztlich auch darauf verzichtet worden, eine Berücksichtigung des Verjährungsrechts des ersuchten Staates für Fälle zu bestimmen, in denen dieser Staat wegen derselben Tat eine eigene Verfolgungszuständigkeit besitzt.

Zu Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 entspricht Artikel 8 EuAUbk. Während eine bereits ergangene Entscheidung nach Artikel 8 die Auslieferung hindert, sieht Artikel 10 Abs. 1 nur die Möglichkeit einer Ablehnung des Auslieferungersuchens vor. Hat der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Tat ein Strafverfahren eingeleitet, so ist er nicht zu einer Auslieferung verpflichtet. Voraussetzung ist allerdings, daß ihm wegen derselben Tat ein eigener Strafanspruch zusteht. Auch wenn bei Eingang des Auslieferungersuchens noch kein eigenes Verfahren eingeleitet worden war, kann der ersuchte Staat bei konkurrierender Gerichtsbarkeit die Auslieferung ablehnen, falls er noch vor der ablehnenden Entscheidung ernsthaft eigene Ermittlungen wegen der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Tat mit dem Ziel einer Aburteilung aufnimmt.

Zu Artikel 10

Um dem ersuchten Staat bei seiner Entscheidung nicht zu sehr einzuengen, ist die Bestimmung als Kann-Vorschrift gefaßt worden. Im Einzelfall kann es nämlich zweckmäßig sein, daß eine Straftat im ersuchenden Staat strafrechtlich verfolgt wird, so z. B., wenn sich dort die überwiegenden Beweismittel befinden oder eine Aburteilung mit nachfolgender Vollstreckung im Heimatstaat des Täters der Resozialisierung dient. In diesem Fall bleibt es dem ersuchten Staat anheimgestellt, auf seine Strafverfolgungshoheit zu verzichten und den Täter auszuliefern.

Nach Absatz 2 steht allein die Tatsache, daß der ersuchte Staat bereits entschieden hat, kein Strafverfahren gegen den Verfolgten einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen, der Auslieferung nicht entgegen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Einstellung aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen erfolgt ist. Mit der Regelung wird insbesondere der Gefahr vorgebeugt, daß die amerikanischen Behörden ein deutsches Auslieferungersuchen ablehnen müßten, weil bereits ein amerikanisches Strafverfahren etwa mangels Beweises oder im Hinblick darauf eingestellt worden ist, daß die Tat außerhalb der USA begangen wurde (vgl. Artikel 8).

Zu Artikel 11

Unter dem Gesichtspunkt der beiderseitigen Strafbarkeit hatten sich in der Vergangenheit verschiedentlich Schwierigkeiten ergeben, wenn eine Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im ersuchenden Staat ein Officialdelikt darstellt, im ersuchten Staat dagegen nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden kann. Der Vertrag

vermeidet solche Schwierigkeiten, indem er allein auf das Recht des ersuchenden Staates abstellt. Der Nachreichung eines Strafantrags bedarf es deshalb nicht. Damit wird der ersuchte Staat auch einer Prüfung enthoben, ob es nach dem Recht des ersuchenden Staates eines Strafantrags oder einer Ermächtigung bedarf.

Zu Artikel 12

Die Artikel 11 EuAIÜbk entsprechende Vorschrift gibt dem ersuchten Staat das Recht, eine Auslieferung abzulehnen, wenn er von dem ersuchenden Staat keine als ausreichend erachtete Zusicherung erhält, daß eine für die Straftat angedrohte oder verhängte Todesstrafe nicht vollstreckt werden wird. Welche Zusicherung ausreichend ist, bestimmt der ersuchte Staat. Vom ersuchenden Staat aus Rechtsgründen nicht zu erfüllende Forderungen können jedoch nicht gestellt werden.

Zu Artikel 13

Die Regelung berücksichtigt Artikel 101 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Zu Artikel 14

Mit Rücksicht auf Besonderheiten des amerikanischen Auslieferungsrechts erschien die Vereinbarung des diplomatischen Geschäftswegs für die Übermittlung des Ersuchens, der Auslieferungunterlagen und für den nachfolgenden Schriftwechsel zweckmäßig. Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können dagegen auf den in Artikel 16 Abs. 1 bestimmten Geschäftswegen übermittelt werden.

In den Absätzen 2 bis 4 werden abschließend die Unterlagen aufgeführt, die einem Auslieferungsersuchen beizufügen sind. Dabei betrifft Absatz 2 Unterlagen für jede Art von Auslieferungsersuchen.

Absatz 3 betrifft die zusätzlichen Unterlagen, die bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung zu übermitteln sind. Durch die Regelung wird klargestellt, daß einem Ersuchen an die USA um Auslieferung zur Strafverfolgung — wie auch z. B. bei entsprechenden Ersuchen an Großbritannien und Kanada — diejenigen Unterlagen beizufügen sind, die es dem zuständigen Gericht ermöglichen, den Auslieferungsfall nach denselben Maßstäben zu prüfen, als ob eine in den USA begangene Straftat zu beurteilen wäre. Bei dem zu führenden prima-facie-Beweis bedarf es aber keiner Belege zur Rechtswidrigkeit und zur Schuld.

Absatz 4 betrifft die zusätzlichen Unterlagen, die im Fall eines Auslieferungsersuchens auf Grund eines bereits vorliegenden Urteils beizufügen sind. Die Bestimmung erfaßt zwei Fälle. Buchstabe a betrifft ein Auslieferungsersuchen auf Grund eines nicht mehr anfechtbaren Schuldspruchs. Dieser Fall könnte praktisch werden, weil in den USA die Strafe häufig erst später festgesetzt wird. Enthält das dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Urteil aber nur den Schuldspruch, so wäre daraus nicht zu erkennen, ob die Voraussetzungen für eine

Haftanordnung nach dem Recht des ersuchenden Staates erfüllt sind. Deshalb ist für solche Fälle die Befügung eines Haftbefehls vorgesehen. Buchstabe b betrifft dagegen den üblichen Fall der Auslieferung zur Strafvollstreckung. Bei einer Auslieferung zur Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung wird eine Bescheinigung beizufügen sein, daß noch mindestens 6 Monate der Maßregel zu vollstrecken sind.

Die Regelung in Absatz 5, wonach nicht mehr nur beidete Beweismittel zugelassen sind, begründet eine wesentliche Erleichterung für deutsche Auslieferungsersuchen. Die erforderlichen Beweismittel, wie z. B. Niederschriften von Zeugenaussagen, sind nicht mehr an die strengen Formvorschriften des amerikanischen Rechts gebunden. An Stelle der nach deutschem Recht oft nicht möglichen Beeidigung kann die Belehrung durch eine zuständige Behörde über die strafrechtlichen Folgen falscher Angaben treten.

Zu Artikel 15

In einzelnen Fällen kann für die Behörden des ersuchenden Staates die rechtzeitige und zutreffende Beurteilung schwierig sein, welche Unterlagen für die im ersuchten Staat durchzuführenden Prüfungen beizufügen sind. Reichen die Unterlagen nicht für eine Entscheidung darüber aus, ob die Auslieferung bewilligt werden kann und erscheint die Ergänzung der Unterlagen möglich, so darf der ersuchte Staat die Auslieferung nicht sofort ablehnen. Er ist vielmehr verpflichtet, dem ersuchenden Staat die Möglichkeit einer Nachbesserung einzuräumen. Die Beurteilung, ob die Unterlagen ausreichen, ist wie in Artikel 13 EuAIÜbk dem ersuchten Staat vorbehalten.

Auf die Bestimmung eines festen Zeitraums für die Ergänzung der Unterlagen wurde verzichtet. Einerseits hängt die dafür benötigte Zeit von dem Umfang der geforderten Ergänzung ab. Zum anderen sollten die Gerichte nicht gehindert werden, ihnen angemessen erscheinende Fristen zu setzen. Nach amerikanischem Recht müssen die Auslieferungunterlagen und evtl. ergänzende Unterlagen dem zuständigen Gericht binnen 2 Monaten seit der Haftanordnung vorgelegt werden. Es erschien zweckmäßig, die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist für die Beibringung der ergänzenden Unterlagen zu bestimmen.

Absatz 2 Satz 3 regelt die Folgen unzureichender Erfüllung von Ergänzungsforderungen und einer verspäteten Vorlage zusätzlicher Unterlagen. Trotz der in diesem Fall möglichen Freilassung des Verfolgten ist der ersuchende Staat nicht gehindert, ein weiteres Ersuchen wegen derselben Straftat zu stellen. Damit beginnt ein neues Auslieferungsverfahren. Zur Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwands soll es dabei genügen, wenn in dem späteren Ersuchen auf die bereits übermittelten Unterlagen Bezug genommen wird. Stehen die früheren Unterlagen in dem neuen Verfahren aber nicht zur Verfügung, etwa weil für das neue Auslieferungsverfahren ein anderes Gericht zuständig ist, so kann der

ersuchte Staat die nochmalige Übersendung der gesamten Unterlagen fordern.

Zu Artikel 16

Artikel 16 räumt dem Staat, der einen flüchtigen Rechtsbrecher verfolgt, das Recht ein, von dem anderen Vertragsstaat die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten zu fordern. Nach Absatz 1 kann das entsprechende Ersuchen entweder auf dem diplomatischen oder auf dem justizministeriellen Geschäftsweg gestellt werden. Deutscherseits war wiederholt versucht worden, für die Übermittlung solcher Ersuchen auch den Weg über Interpol zu vereinbaren. Die USA sahen sich jedoch gehindert, diesen Weg zuzulassen. Zur Begründung wurde u. a. darauf hingewiesen, daß Interpol Washington innerstaatliche Maßnahmen in diesem Bereich nicht veranlassen könne, dafür vielmehr nur das Justizministerium zuständig sei. Deshalb würde der Interpol-Geschäftsweg auch keine Beschleunigung ermöglichen. Nach amerikanischer Auffassung wird der justizministerielle Weg in der Regel schneller zu einem Ergebnis führen. Als justizministerieller Geschäftsweg gilt für deutsche Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft auch die Zuleitung des Ersuchens an den der amerikanischen Botschaft beigeordneten Vertreter des FBI, der dem amerikanischen Justizministerium nachgeordnet ist. Wann ein Fall als dringend anzusehen ist, wird ausschließlich von dem ersuchenden Staat entschieden.

Da es bei der Dringlichkeit der Festnahme eines Verfolgten in der Regel nicht möglich sein wird, alle in Artikel 14 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Unterlagen sofort zu übermitteln, bestimmt Absatz 2, welche Angaben in dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gemacht werden müssen.

Absatz 3 bietet die Grundlage für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft und berücksichtigt — in Abweichung von § 10 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes — das amerikanische Recht, welches ohne Ersuchen keine Inhaftnahme ermöglicht.

Absatz 4 regelt die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft. Die Frist für die Vorlage des Ersuchens und der in Artikel 14 bestimmten Unterlagen beginnt mit der Ergreifung des Verfolgten zum Zweck der Auslieferung. Auf den Zeitpunkt der Verhaftung abzustellen, schien deshalb ungünstig, weil dieser Begriff in der Praxis Schwierigkeiten verursacht hat. Nach amerikanischem Recht gilt eine Person erst dann als verhaftet, wenn ihr der Haftbefehl verkündet worden ist. Der entsprechende Begriff in § 18 Abs. 2 DAG hat zu Zweifeln geführt, ob auch die Festnahme nach § 21 DAG oder erst der Erlaß des Haftbefehls oder die Verkündung des Haftbefehls als Tag der Inhaftnahme anzusehen ist.

Entsprechend Artikel 16 Abs. 4 EuAIÜbk wurde die Frist für die vorläufige Auslieferungshaft auf 40 Tage bestimmt. Da diese Frist in einzelnen Fällen nicht ausreichen wird, um die Unterlagen zu fertigen und zu übermitteln, die in Artikel 14 vorgesehen sind, wurde die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist um 20 Tage bestimmt. Nach amerikani-

schem Recht müssen die Auslieferungsunterlagen und evtl. Ergänzungen dem zuständigen Gericht binnen 2 Monaten seit der Verhaftung vorliegen. Zur Wahrung der Fristen genügt der Eingang der Unterlagen beim Außenministerium des ersuchten Staates.

Absatz 5 stellt klar, daß die Auslieferungspflicht des ersuchten Staates auch in Fällen der verspäteten Vorlage des Ersuchens und der Unterlagen weiter besteht. Eine erneute Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft kommt zwar nicht in Betracht, jedoch ist die Anordnung der endgültigen Auslieferungshaft nach Eingang des Ersuchens mit den Unterlagen zulässig. Satz 2 dient, wie Artikel 15 Abs. 2 Satz 3 der geschäftsmäßigen Vereinfachung. Der in der vorgenannten Bestimmung enthaltenen Einschränkung, daß die Unterlagen für das Auslieferungsersuchen weiterhin zur Verfügung stehen müssen, bedurfte es hier nicht. Artikel 15 geht davon aus, daß das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständige Gericht bereits mit der Sachentscheidung befaßt war und es deshalb ablehnen könnte, seine Prozeßakten herauszugeben. Im Fall des Artikels 16 Abs. 5 hatte das Gericht dagegen noch nicht über das Auslieferungsersuchen unter Berücksichtigung der Unterlagen zu befinden. Deshalb werden die Unterlagen bei Aufhebung der vorläufigen Auslieferungshaft in jedem Fall auch für ein anderes Gericht zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 17

Absatz 1 regelt den Fall, daß bezüglich desselben Verfolgten wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten mehrere Auslieferungsersuchen von verschiedenen Staaten vorgelegt werden. Bei Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Umstände ist der ersuchte Staat in der Entscheidung frei, welchem Auslieferungsersuchen er den Vorrang einräumen will. Damit entspricht die Bestimmung im wesentlichen Artikel 17 EuAIÜbk. Daß auch die Daten des Eingangs der verschiedenen Ersuchen zu berücksichtigen sind, stellt in Rechnung, daß für die USA Auslieferungsverträge bestehen, in denen dem Tag des Eingangs eines Auslieferungsersuchens maßgebliche Bedeutung beigemessen wird. Der Begriff „zugleich“ in Absatz 1 Satz 1 bedeutet nicht, daß die verschiedenen Ersuchen „gleichzeitig“ eingegangen sein müßten; die Bestimmung setzt vielmehr nur voraus, daß im Zeitpunkt der Entscheidung mehrere Ersuchen vorliegen.

Absatz 2 vereinfacht das Auslieferungsverfahren bei einer Mehrheit von Ersuchen dadurch, daß der ersuchte Staat schon bei der Bewilligung eines Auslieferungsersuchens der späteren Weiterlieferung an einen weiteren ersuchenden Staat zustimmen kann. Dadurch wird verhindert, daß der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert wird, den ersuchten Staat bei einem späteren Ersuchen um Weiterlieferung an einen dritten Staat um Entpflichtung von der Spezialitätsbindung ersuchen muß.

Zu Artikel 18

Die Regelung über die vereinfachte Auslieferung wurde auf amerikanischen Wunsch aufgenommen.

Sie vereinfacht und beschleunigt das Auslieferungsverfahren. Stimmt der Betroffene nach Belehrung über die Rechtsfolgen seiner Einwilligung der Auslieferung zu, so braucht keine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung herbeigeführt zu werden. Diese für das amerikanische Recht neuartige Regelung entspricht § 7 DAG.

Satz 2 enthält eine Neuerung gegenüber dem geltenden deutschen Recht. Wenn der Verfolgte seiner Auslieferung unter den Voraussetzungen von Satz 1 zugestimmt hat, soll der ersuchende Staat nicht an den Grundsatz der Spezialität (Artikel 22) gebunden sein. Die Bestimmung beruht auf rechtlichen und praktischen Erwägungen. Nach gesicherter Rechtsauffassung bedingt der Grundsatz der Spezialität nur eine Verpflichtung der Staaten untereinander. Nur der ersuchte Staat kann den ersuchenden Staat von der Einhaltung dieser Pflicht entbinden. Diese Entpflichtung erfolgt nach Maßgabe des im ersuchten Staat geltenden Rechts. Sie kann aber, wie in Artikel 18 Satz 2 vorgesehen, auch vorab erteilt werden. Der Fall ist nicht anders zu betrachten, als wenn ein Verfolgter unter dem Schutz der Spezialität ausgeliefert worden ist und der ersuchende Staat anschließend ein Nachtragsauslieferungsersuchen stellt. Hat der Verfolgte sich dazu mit der Ausdehnung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden erklärt, bedarf es nach deutschem Recht keiner gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung. Da die unbeschränkte Zustimmung des Betroffenen in dem in Artikel 18 geregelten Fall bereits vorliegt, kann der ersuchte Staat auch schon bei der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichten. Durch die Regelung werden praktisch auch Verzögerungen vermieden, die zu Lasten des Verfolgten entstehen könnten, wenn der ersuchende Staat ein Nachtragsersuchen unter Beifügung aller notwendigen Auslieferungsunterlagen stellen müßte.

Zu Artikel 19

Die im Ergebnis Artikel 18 Abs. 1 und 2 EuAIÜbk entsprechende Bestimmung bezweckt nach Absatz 1, daß der ersuchende Staat möglichst umgehend von der getroffenen Entscheidung Kenntnis erhält, um entweder den Vollzug der Auslieferung vorbereiten zu können (vgl. die Fristbestimmung in Artikel 21) oder, etwa bei Ablehnung der Auslieferung, die notwendigen Maßnahmen treffen zu können (z. B. Wiederaufnahme der internationalen Fahndung).

Die Begründungspflicht nach Absatz 2 soll bewirken, daß der ersuchende Staat die zur Ablehnung seines Ersuchens führenden Gesichtspunkte erkennt und in die Lage versetzt wird, diese für künftige Auslieferungsfälle zu berücksichtigen. Wie ausführlich die Begründung sein muß, regelt der Vertrag nicht. Sie kann allgemein gehalten werden, wenn innerstaatliche Bedenken einer näheren Erläuterung entgegenstehen (z. B. bei Ablehnung wegen einer politischen Straftat oder wegen Gefahr politischer Verfolgung). Die Bestimmung wird insbesondere dann Bedeutung gewinnen, wenn die Regierung des

ersuchten Staates eine Auslieferung ablehnt, obwohl das Gericht sie für zulässig erklärt hat.

Zu Artikel 20

Die Bestimmung bekräftigt den anerkannten Grundsatz des Vorrangs der eigenen Strafrechtspflege des ersuchten Staates gegenüber der Auslieferung wegen anderer Straftaten. Der ersuchte Staat kann die Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und auch den Vollzug der Auslieferung aufschieben, bis der Verfolgte seinem eigenen Straf- oder Vollstreckungsanspruch genügt hat. Die USA sahen sich an einer Vereinbarung gehindert, daß auch schon vor Abschluß des eigenen Straf- oder Vollstreckungsverfahrens über die Auslieferung zu entscheiden sei. Einmal sieht das amerikanische Recht vor, daß ein Verfolgter innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung der Auslieferung das Land verlassen haben muß. Zum anderen wollten die USA vermeiden, daß eine vorgezogene Entscheidung die Regierung, die sich möglicherweise im Zeitpunkt des Vollzugs der Auslieferung geändert hat, bindet und daß eine grundlegende Veränderung der politischen Situation im Zeitpunkt des Vollzugs der Auslieferung nicht mehr hinreichend berücksichtigt werden kann. Es konnte aber erreicht werden, daß zumindest das gerichtliche Verfahren schon vor Abschluß des eigenen Straf- oder Vollstreckungsverfahrens des ersuchten Staates durchgeführt wird. Das führt einerseits zu einem Zeitgewinn, andererseits wird dadurch Klarheit geschaffen, ob das Gericht die vertraglichen Voraussetzungen für eine Auslieferung als erfüllt ansieht.

Wegen entgegenstehender Bestimmungen des amerikanischen Einwanderungsrechts konnte für den Fall einer etwa noch länger dauernden Verfolgung oder Vollstreckung im ersuchten Staat keine Regelung über die vorläufige Auslieferung eines Verfolgten getroffen werden, wie sie z. B. in Artikel 19 EuAIÜbk enthalten ist. Nach Vollzug der Auslieferungsbewilligung sind weitere innerstaatliche Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen und auch eine Wiedereinreise nicht möglich.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung ist im wesentlichen Artikel 18 EuAIÜbk Abs. 3 bis 5 nachgebildet.

Absatz 1 Satz 1 dient dem beschleunigten Abschluß des Auslieferungsverfahrens. Nach amerikanischem Recht muß die Auslieferung innerhalb von zwei Monaten seit der Bewilligungsentscheidung vollzogen worden sein. Die Frist beginnt erst mit der Bekanntgabe der Bewilligung an den ersuchenden Staat. Die Entscheidung des Gerichts und die Dauer eines evtl. Rechtsmittelverfahrens ist deshalb ohne Belang. „Zuständige Behörden“ im Sinn von Absatz 1 Satz 2 sind diejenigen Behörden, deren Beamte den Verfolgten übernehmen.

Durch Absatz 2 soll der ersuchende Staat veranlaßt werden, die Vollzugsfristen einzuhalten. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der ersuchte Staat den Verfolgten freilassen und ein möglicher-

weise danach gestelltes erneutes Auslieferungsersuchen ohne nähere Prüfung ablehnen.

Absatz 3 betrifft den Fall, daß ein vereinbarter Abholzeitpunkt wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann. Die Bestimmung berücksichtigt mögliche Schwierigkeiten bei der Benutzung von Transporteinrichtungen, auf deren Zuverlässigkeit die Vertragsparteien nicht ohne weiteres Einfluß haben (Streiks, Flugwetterbedingungen u. a.). Der neue Termin muß aber innerhalb der gesetzlichen Frist des ersuchten Staates oder der Frist von 30 Tagen nach Absatz 1 liegen.

Zu Artikel 22

Die Regelung über den Grundsatz der Spezialität entspricht der modernen internationalen Vertragspraxis und dem deutschen Recht. Sie folgt im wesentlichen, teilweise unter Angleichung an die amerikanische Rechtsprache, Artikel 14 EuAIÜbk. Die in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 EuAIÜbk enthaltene Verpflichtung zu einer positiven Entscheidung über ein Nachtragsersuchen konnte nicht übernommen werden. Nach amerikanischer Auffassung würde eine solche Verpflichtung eine Bindung der amerikanischen Regierung bewirken, die vertraglich nicht vereinbart werden kann.

Nach Absatz 1 darf ein Verfolgter nur wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Freiheitsbeschränkung unterworfen werden.

Stellt der ersuchende Staat nach dem Vollzug der Auslieferung fest, daß der Ausgelieferte weitere Straftaten begangen hat oder weitere Urteile gegen ihn zu vollstrecken sind, so muß er — wenn nicht die Voraussetzungen nach Buchstabe b vorliegen — den ersuchten Staat um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung ersuchen.

Absatz 1 Buchstabe a regelt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung beigelegt werden müssen. Befindet sich der Ausgelieferte in Haft, so kann es nach amerikanischem Recht im Einzelfall an einer Grundlage für den Erlaß eines weiteren Haftbefehls fehlen, der einem Ersuchen um Ausdehnung der Auslieferungsbewilligung beigelegt werden müßte. Für diesen Fall kann an die Stelle des Haftbefehls die Bestätigung eines Richters oder eines anderen nach dem Recht des ersuchenden Staates zuständigen Beamten treten (vgl. die entsprechende Regelung in Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a EuAIÜbk).

Die dem Ausgelieferten gewährte Schutzfrist endet nach Absatz 1 Buchstabe b 45 Tage nach seiner bedingten oder endgültigen Freilassung oder schon früher, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates — rechtmäßig oder auf der Flucht — verlassen hat und dorthin zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat ausgeliefert wurde. In diesen Fällen beruht die weitere Verfolgungsmöglichkeit

nicht mehr auf der Auslieferung durch den früher ersuchten Staat. Sobald der Ausgelieferte das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verlassen hat, endet jede Spezialitätsbindung gegenüber dem ersuchten Staat. Eine Strafaussetzung zur Bewährung setzt den Beginn der Frist dann in Lauf, wenn dem Ausgelieferten keine die Bewegungsfreiheit einschränkenden Auflagen erteilt worden sind.

Um Zweifel zu vermeiden, erschien es vorteilhaft, in Absatz 2 ausdrücklich die Maßnahmen zu bestimmen, die wegen einer anderen Straftat trotz der Spezialitätsbindung zulässig sind (vgl. BayObLG GA 1956, 295).

Absatz 3 regelt wie § 265 StPO den Fall, daß die Tat, derentwegen ein Verfolgter ausgeliefert worden ist, im Laufe des Strafverfahrens auf Grund neuer Erkenntnisse rechtlich anders zu beurteilen ist. Wenn es sich dabei um rein rechtliche Abweichungen handelt und der Sachverhalt, der dem Auslieferungsersuchen zugrunde gelegt worden war, sich nicht ändert — z. B. statt Untreue Unterschlagung oder statt Diebstahl Hehlerei anzunehmen ist —, kann der Ausgelieferte entsprechend der neuen rechtlichen Würdigung bestraft werden, sofern die so gewürdigte Tat höchstens mit einer ebenso hohen Höchstfreiheitsstrafe bedroht ist wie nach der in dem Auslieferungsersuchen für anwendbar erklärten Strafbestimmung. Ändert sich hingegen durch neue Erkenntnisse auch der Sachverhalt und damit die Grundlage der bisherigen Wertung, so bedarf es für eine Verfolgung des Ausgelieferten der Zustimmung des ersuchten Staates oder des Ablaufs der Schutzfrist.

Deutscherseits war eine Artikel 14 Abs. 3 EuAIÜbk entsprechende Regelung vorgeschlagen worden. Mit Rücksicht auf die Bindungswirkung der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung sahen sich die USA aber gehindert, einer solchen Regelung zuzustimmen.

Zu Artikel 23

Die Vorschrift regelt entsprechend Artikel 15 EuAIÜbk einen besonderen Fall der Spezialitätsbindung. Die Weiterlieferung wird im Ergebnis einer weiteren Strafverfolgung im ersuchenden Staat gleichgestellt.

Zu Artikel 24

Die Vorschrift schafft die Grundlage für ein Verlangen des ersuchten Staates, über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten unterrichtet zu werden, etwa um die Einhaltung der Spezialität prüfen zu können. In der Bundesrepublik Deutschland wurde zum Teil die Auffassung vertreten, eine Unterrichtung anderer Staaten über hier ergangene Verurteilungen sei — abgesehen von Fällen, in denen für ein ausländisches Strafverfahren um Auskunft ersucht wird — nur zulässig, wenn der Verurteilte der Unterrichtung zustimmt oder das Informationsinteresse des anfragenden Staates als höherwertig anzusehen ist. Durch die vertragliche

Regelung werden Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Unterrichtung behoben.

Zu Artikel 25

Im Zusammenhang mit einer Auslieferung hat der ersuchte Staat in dem nach seinem Recht zulässigen Umfang die Gegenstände herauszugeben, die als Beweismittel dienen können oder aus der Straftat herrühren. Das Entgelt für solche Gegenstände ist den Gegenständen selbst gleichgestellt. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese Gegenstände im Zeitpunkt der Ergreifung des Verfolgten in dessen Besitz befinden oder vor oder nach der Festnahme entdeckt werden. Eines besonderen Herausgabeersuchens bedarf es auch im Fall des Absatzes 2 nicht. Insoweit unterscheidet sich die Bestimmung von Artikel 20 EuAIÜbk. Eine Bezugnahme auf das Recht des ersuchten Staates wurde mit Rücksicht darauf vereinbart, daß das amerikanische Recht in keinem Fall zuläßt, Gegenstände herauszugeben, an denen der Staat oder ein Dritter Rechte besitzt oder geltend macht. Hat ein Berechtigter bereits Ansprüche auf die Gegenstände erhoben, bleibt es dem ersuchenden Staat überlassen, eine zivilrechtliche Vereinbarung oder Entscheidung herbeizuführen, daß die benötigten Gegenstände an ihn herausgegeben werden.

Deutscherseits war ferner vorgeschlagen worden, der ersuchte Staat solle bei der Herausgabe von Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf seine Zollpfandrechte verzichten. Eine solche Regelung stieß deshalb auf Bedenken der USA, weil Gegenstände, die entgegen staatlichen Verboten in die USA eingeführt worden sind, nicht einem Zollpfandrecht unterliegen, sondern in das Eigentum der USA übergehen. Das ist selbst dann der Fall, wenn Gegenstände gegen ein Ausfuhrverbot eines Drittstaates in die USA verbracht und dort bei der Einfuhr zollamtlich gemeldet worden sind, sofern im amerikanischen Recht das Ausfuhrverbot des Drittstaates (z. B. bei Kunstschätzen aus Italien) geschützt wird. Die amerikanische Regierung kann aber aus Billigkeitsgründen auf ihr Eigentum verzichten. Deutscherseits wurde darauf hingewiesen, daß nach deutschem Recht Billigkeitserwägungen nur unter bestimmten Voraussetzungen in Einzelfällen berücksichtigt werden können.

Die vorgenannten Gegenstände sind nach Absatz 2 auch herauszugeben, wenn der Vollzug der Auslieferung nicht möglich ist.

Absatz 3 schafft eine Sicherheit für den ersuchten Staat. Die Rückgabe kann auch von Gegenständen vorbehalten werden, bezüglich derer die Geltendmachung von Rechten Dritter nicht ausgeschlossen erscheint. Einen entsprechenden Vorbehalt muß der ersuchte Staat schon vor oder bei der Bewilligung der Auslieferung erklären. Der ersuchende Staat hat dann die Rückgabe zuzusichern.

Zu Artikel 26

Die Vorschrift folgt Artikel 21 EuAIÜbk.

Es besteht Übereinstimmung, daß die Durchlieferung eines Verfolgten durch das Hoheitsgebiet einer

der Vertragsparteien nicht denselben strengen Voraussetzungen des amerikanischen Rechts unterworfen werden soll, wie sie für die Auslieferung vorgeesehen sind.

Wird wegen einer auslieferungsfähigen Straftat um Durchlieferung ersucht und wird die Tat nicht als politische oder rein militärische Straftat angesehen, ist die Durchlieferung zu bewilligen.

Absatz 2 trägt Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 33 des Deutschen Auslieferungsgesetzes von 1929 Rechnung, wonach die Durchlieferung deutscher Staatsangehöriger verboten ist, während es den USA nicht verwehrt ist, eigene Staatsangehörige durchzuliefern.

Einem Ersuchen um Durchlieferung brauchen nur ein Haftbefehl und eine Sachverhaltsdarstellung beigelegt zu werden. Bei Durchlieferungen entfällt also die in Auslieferungsverfahren notwendige Prüfung des Schuldverdachts.

Absatz 4 bestimmt entsprechend Artikel 21 Abs. 4 EuAIÜbk, daß die Durchlieferung eines Verfolgten auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung nur angekündigt zu werden braucht, es aber keiner ausdrücklichen Bewilligung bedarf. Neben dem Hinweis, daß ein Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil wegen einer nach Artikel 2 auslieferungsfähigen Straftat vorliegt, ist die Erklärung erforderlich, ob die auf dem Luftweg über das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates zu überstellende Person die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, weil die Durchlieferung eines deutschen Staatsangehörigen auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung ebenfalls nicht zulässig ist, so daß ein deutscher Staatsangehöriger bei unvorhergesehener Zwischenlandung auch nicht in vorläufige Auslieferungshaft genommen werden könnte.

Daß bei einer Zwischenlandung nur ein Durchlieferungsersuchen mit den beschränkten Unterlagen nach Absatz 3 gestellt zu werden braucht, dient insbesondere dem deutschen Interesse an einer Vereinfachung.

Zu Artikel 27

Die Vorschrift soll die Anwendung des Verfahrensrechts des ersuchten Staates klarstellen. Dies umfaßt nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls Rechtsbehelfe, auch nach der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

Zu Artikel 28

Auslieferungsunterlagen werden regelmäßig in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt sein. Da sie entsprechend den Anforderungen des Artikels 14 normalerweise sehr umfangreich sein dürften, wurde die Beifügung von Übersetzungen durch den ersuchenden Staat für zweckmäßig gehalten. Der ersuchte Staat soll der Notwendigkeit enthoben werden, selbst umfangreiche Übersetzungsarbeiten veranlassen zu müssen.

„Beglaubigt“ im Sinn dieser Bestimmung bedeutet, daß der Übersetzer die Richtigkeit seiner Übersetzung nach bestem Wissen bestätigt.

Die Note, mit der um Auslieferung ersucht wird, braucht dagegen nicht mit einer Übersetzung vorgelegt zu werden. Da dies nach Auffassung der Vertragsparteien internationaler Übung entspricht, bedurfte es insoweit keiner ausdrücklichen Regelung.

Zu Artikel 29

Durch die Regelung sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus dem sehr förmlichen amerikanischen Auslieferungsrecht ergeben könnten. Mit ihr soll möglichen Angriffen der Verfolgten gegen die Authentizität der Unterlagen begegnet werden.

Deutsche Auslieferungsunterlagen müssen außer der Unterschrift des Richters oder des zuständigen Beamten zur Bestätigung noch das Amtssiegel (Stempel) des Bundesjustizministeriums tragen. Außerdem muß das Ersuchen von der amerikanischen Botschaft — also nicht mehr vom Botschafter persönlich — beglaubigt sein.

Für amerikanische Ersuchen ist eine Bestätigung mit dem Amtssiegel des Außenministeriums und die Beglaubigung durch die örtlich zuständige deutsche Vertretung erforderlich.

Eine getrennte Regelung für deutsche und für amerikanische Auslieferungsunterlagen war deshalb erforderlich, weil in den USA nicht alle Auslieferungsersuchen dem Justizministerium vorgelegt werden, vielmehr nur diejenigen, für die eine Zuständigkeit der Bundesgerichte gegeben ist. Deshalb mußte für die USA die Bestimmung erhalten bleiben, daß die Siegelung durch das Außenministerium zu erfolgen hat.

Zu Artikel 30

Der grundsätzliche Verzicht auf die gegenseitige Erstattung von Auslieferungskosten mit Ausnahme der Kosten, die durch den Abtransport des Verfolgten entstehen, entspricht Artikel 24 EuAIÜbk. Er vermeidet in Übereinstimmung mit der internationalen Übung umständliche Abrechnungsverfahren.

Nach der getroffenen Regelung trägt der ersuchte Staat alle Kosten, die für die Unterbringung, das Gericht, Rechtsanwälte und Sachverständige in seinem Hoheitsbereich entstehen. Der ersuchende Staat trägt die Kosten ab dem Hafen oder Flughafen, von dem aus der Verfolgte den ersuchten Staat verläßt.

Im gleichen Umfang wird auf die Erstattung von Durchlieferungskosten verzichtet.

Auch das Auslieferungsverfahren vor Gericht wird nach amerikanischem Recht als Parteiprozeß der Regierung gegen den Verfolgten aufgefaßt. Die zuständigen Behörden bedurften deshalb einer Vollmacht, um die deutschen Interessen vor Gericht vertreten zu können. Andernfalls hätte sich die Bun-

desregierung vor den amerikanischen Gerichten jeweils durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen.

Zu Artikel 31

Auslieferungsverträge werden dem Verfahrensrecht zugerechnet. Deshalb konnte in Satz 1 bestimmt werden, daß die Regelungen dieses Vertrags auch auf Straftaten anzuwenden sind, die vor seinem Abschluß begangen wurden. Jedoch schien eine Klarstellung erforderlich, daß der Vertrag nicht auf Ersuchen um Auslieferung wegen vor dem Inkrafttreten des Vertrags begangener Straftaten ausgedehnt werden kann, wenn im Zeitpunkt ihrer Begehung die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit (Artikel 2 Abs. 1) nicht erfüllt war.

Zu Artikel 32

Einer Bestimmung des Begriffs „Straftat“ bedurfte es nach Auffassung der Vertragsparteien nicht. Als „Straftat“ im Sinn des Vertrags ist eine Tat zu verstehen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verletzt. Nach amerikanischem Recht können Einwände des Verfolgten, er habe weder rechtswidrig noch schuldhaft gehandelt, nicht geltend gemacht werden.

Auf deutschen Wunsch wurde der Begriff „Maßregel der Besserung und Sicherung“, den das amerikanische Recht nicht kennt, erläutert.

Zu Artikel 33

Absatz 1 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Absatz 2 soll den möglichen Einwand eines Verfolgten entkräften, Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland oder deren Hoheitsgebiet könnten sich nicht auf Berlin beziehen, weil Berlin nicht unter der Hoheit der Bundesrepublik Deutschland stehe.

Zu Artikel 34

Die Bestimmung enthält die übliche Schlußklausel.

Zum Anhang

Hinsichtlich der Bedeutung der Liste auslieferungsfähiger Straftaten wird auf die Bemerkungen zu Artikel 2 Abs. 1 verwiesen.

Die einzelnen Bestimmungen des Anhangs wurden so formuliert, daß möglichst alle Straftatbestände, die den Aufwand einer Auslieferung rechtfertigen, erfaßt werden. Bei dem Vergleich der korrespondierenden Strafnormen des amerikanischen und des deutschen Rechts ergaben sich teilweise erhebliche Systemunterschiede. Um den Anhang beiderseits verständlich zu machen, konnte nicht an allen Stellen eine wörtliche Übersetzung erfolgen, da sonst Sinnverfälschungen eingetreten wären. Die Fassungen des Anhangs wurden deshalb mit der amerikanischen Delegation abgestimmt. Eventuelle Lücken werden durch Nummer 33 des Anhangs geschlossen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Anhang nur noch für solche amerikanischen Auslieferungsersuchen Bedeutung hat, die auf amerikanisches Einzelstaatenrecht gestützt sind, sind zu dem Anhang nur folgende Bemerkungen veranlaßt:

Nummer 2 umfaßt nach deutschem Recht auch die §§ 213, 216 und 217 StGB.

Der deutsche Begriff „Körperverletzung, auch mit Todesfolge“ in Nummer 3 ist im amerikanischen Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten in mehreren Straftatbeständen enthalten. Das englische Alternat mußte deshalb die verschiedenen Möglichkeiten berücksichtigen.

Der englische Begriff „kidnapping“ in Nummer 5 deckt auch den deutschen Tatbestand der Verschleppung (§ 234 a StGB) und der Geiselnahme (§ 239 b StGB).

Dem Begriff „indecent assault“ in Nummer 6 entspricht im deutschen Recht die Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

In Nummer 7 war eine Bezugnahme auf das nationale Recht erforderlich, da der Begriff „Minderjähriger“ (minor) im amerikanischen Recht verschiedene Bedeutungen hat.

Nummer 8 umfaßt nach deutschem Recht die §§ 180 a, 181 a StGB.

Verleumdung und üble Nachrede können in den USA in der Regel nur im Wege der Zivilklage verfolgt werden. Deshalb kommt eine Auslieferung wegen solcher Delikte nach Nummer 9 normalerweise nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. bei schriftlich verbreiteten Erklärungen.

In Nummer 10 deckt „abandonment“ die deutschen Begriffe „aussetzen“ und „verlassen“. Unter „dependent person“ wird ein Mensch verstanden, der ohne Hilfe des Verpflichteten nicht bestehen kann. Das Bestehen einer Fürsorgepflicht für den Täter ist in den genannten Begriffen nach amerikanischem Recht enthalten. Allein die Gefährdung des Lebensbedarfs oder der Gesundheit durch die Pflichtverletzung des Täters reicht nach amerikanischem Recht für die Feststellung der Strafbarkeit nicht aus. Die Gewährung öffentlicher Hilfe ist geeignet, eine Gefährdung des Opfers und damit die Strafbarkeit des Täters auszuschließen.

Der amerikanische Begriff „larceny“ in Nummer 11 enthält keine Aspekte des schweren Diebstahls. Es besteht Übereinstimmung, daß „larceny“ und „burglary“ im deutschen Alternat als „einfacher und schwerer Diebstahl“ bezeichnet werden.

Nummer 12 bezieht sich auf die §§ 303 bis 305 StGB.

Nummer 13 berücksichtigt, daß im amerikanischen Recht auch der Wucher nach § 302 a StGB unter dem Gesichtspunkt des Betrugs behandelt wird. Wucher wird aber nur bestraft, wenn der Schuldner nicht über den Zinssatz belehrt worden ist.

Die Regelung in Nummer 14 erstreckt sich nicht auf § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Urkundenunterdrückung begründet nach amerikanischem Recht lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch. Ebenso ist die Personenstands Fälchung (§ 169 StGB) in den USA nicht mit Strafe bedroht. Nach amerikanischer Auffassung kann aber im Einzelfall geprüft werden, ob eine Tat möglicherweise unter anderen Bestimmungen als auslieferungsfähig anzusehen ist. § 348 StGB fällt unter diese Bestimmung, wobei für Beamte kein Sondertatbestand gilt.

Hehlerei in Nummer 15 ist nach amerikanischem Recht nicht abhängig von der Erlangung eines persönlichen Vorteils. Da Hehlerei als Teilnahmeform an dem Grunddelikt betrachtet wird, kommt eine Auslieferung nur in Betracht, wenn der Grundtatbestand selbst eine auslieferungsfähige strafbare Handlung nach Artikel 2 des Vertrags und dem Anhang darstellt.

Von Nummer 16 werden die §§ 146 bis 151 StGB umfaßt.

In Nummer 17 war im englischen Text „including subornation of perjury“ zuzusetzen, da Anstiftung zum Meineid nach amerikanischem Recht ein Sonderdelikt und keine Teilnahmeform darstellt. Für das deutsche Alternat genügt die Bezeichnung „Meineid“. Die weitere Fassung dieser Bestimmung berücksichtigt, daß in den USA nahezu jeder Beschuldigte, Zeuge oder Sachverständige pp. vereidigt wird, andererseits hierunter auch die uneidliche Aussage nach deutschem Recht fällt. Außerdem umfaßt die Bestimmung die deutschen Tatbestände der Vortäuschung einer Straftat (§ 145 d StGB) und der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB).

Nummer 18 erstreckt sich sowohl auf die vorsätzliche als auch die fahrlässige Brandstiftung (§§ 306 bis 309 StGB). Ob auch die Herbeiführung einer Brandgefahr (§ 310 a StGB) — wofür es im amerikanischen Recht keinen vergleichbaren Tatbestand gibt — hierunter fällt, wird anhand der Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen sein.

Nummer 19 umfaßt alle Straftatbestände, die den Schutz von justiziellen und Verwaltungsverfahren betreffen, einschließlich der Begehungsformen nach §§ 113, 114 StGB. „Geschworene“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ehrenamtliche Richter und Mitglieder einer Jury. Dagegen fällt hierunter nicht die Volksverhetzung (§ 130 StGB), weil eine solche Tat in den USA nicht unter spezieller Strafandrohung steht.

Von Nummer 20 a werden auch §§ 336 StGB, 340 und 343 bis 345 StGB erfaßt.

Bezüglich Nummer 20 b wird auf Nummer 2 des beiliegenden Protokolls vom 20. Juni 1978 hingewiesen.

Obwohl das amerikanische Recht keine Strafbestimmung für Gefangeneneuterei kennt, es vielmehr bei der Verfolgung der dabei begangenen Delikte (z. B. Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Sachbeschädigung) bewenden läßt, erschien es zur Klarstellung zweckmäßig, den deutschen Straftatbestand nach § 121 StGB in Nummer 21 aufzunehmen. Wegen

der Befreiung oder des Entweichenlassens von Häftlingen kommt eine Auslieferung aber nur in Betracht, wenn der Häftling wegen einer Straftat einsaß, die als auslieferungsfähig anzusehen wäre.

Unter Nummer 22 fallen die §§ 331 bis 333 a StGB.

Nummer 24 erfaßt sowohl das Veranlassen als auch die Teilnahme an ungesetzlichen Ausspielungen.

Es besteht Einigkeit darüber, Nummer 30 weit auszulegen, um möglichst alle einschlägigen Fälle erfassen zu können.

Mit Nummer 32 soll insbesondere die Verbreitung fragwürdiger Kapitalanlagen getroffen werden.

Durch Nummer 33 soll vermieden werden, daß Straftaten von einem Gericht als nicht im Anhang enthalten betrachtet werden könnten und die Auslieferung deshalb für unzulässig erklärt wird, obwohl sie nach nationalem Recht zulässig wäre. Gleichzeitig wird durch die Bestimmung eine mögliche künftige Erweiterung des amerikanischen Auslieferungsrechts einbezogen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG, und zwar im Hinblick auf die in dem Vertrag enthaltenen zahlreichen verfahrensrechtlichen Regelungen für Landesbehörden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei dem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre gleichartigen Stellungnahmen anlässlich der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache Nr. 534 vom 13. August 1958), des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Europäischen Ausliefe-

rungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache IV/382 vom 7. Mai 1962), des Entwurfs eines Gesetzes zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco (Drucksache IV/2175 vom 22. April 1964), des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Juni 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik von Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache V/1595 vom 23. März 1967), des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache V/3180 vom 23. Juli 1968), des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 7/371 vom 21. März 1973) sowie des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung (Drucksache 8/1901 vom 12. Juni 1978). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.